Bor.
21
m

Bot. 21 m

Fi KU

<36614364290018

<36614364290018

Bayer. Staatsbibliothek

Bor.
21
m

Jccz.

Boruss
21 m

J. [illegible] 1900

Entwicklung

der

Brandenburgischen Hausverträge

in Hinsicht

auf Theilung und Erbfolge

von

Professor D. Batz.

Frankfurt und Leipzig

1794.

Bav. 21 m

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BG

Uebersicht der Schrift.

A. Veranlassung derselben §. 1.

B. Einige allgemeine Bemerkungen §. 2.

C. Uebergang auf die Brandenburgische Hausverordnungen.

1) Theilung des Kurfürsten Friedrich I. §. 3.

2) Theilungsvertrag seiner Söhne §. 4.

3) Theilungs- und Erbfolgegesetz des Albertus Achilles. §. 5.

Innhalt dieses Erbfolgegesezes §. 6. 7.

Kaiserliche Bestätigung §. 8.

Erläuterung desselben §. 9. — 17.

D. Neueste gegnerische Behauptung §. 18.

4) Geraischer Theilungsvertrag.

a) Entstehung desselben §. 19. — 21.

b) Wirkliche Vertragshandlung §. 22.

Vorläufige Folgerung

1) aus der Geschichte des Vertrags §. 23.

2) aus dem Vertrag selbst §. 24.

c) Innhalt dieses Vertrags §. 25. — 27.

α) Merkwürdigste Verordnungen

1) die Erbfolge §. 28.

2) den Revers betreffend §. 29.

β) Nähere Beleuchtung desselben §. 30.

1) Er

1) Er erneuert und erklärt das Albrechtische Gesetz §. 31. — 33.

2) hebt aber die Ländervereinigung

a) weder ausdrücklich §. 33.

b) noch stillschweigend auf §. 24 — 39.

E. Kein pactum Fridericianum war hiezu nothwendig §. 39.

jedoch räthlich §. 40.

Wahrscheinliche Absicht dieses Vertrags §. 41.

Wirkung desselben §. 42. 43.

F. Freymüthiges Raisonnement über die entgegengesetzte Meinung

a) überhaupt §. 44. — 46.

b) insbesondere

1) in Hinsicht auf den Teschner Frieden §. 46.

2) auf die Verbindung mit dem Wiener Hof

3) auf die Wichtigkeit der Erwerbung der Fürstenthümer §. 46.

§. 1.

§. 1.

Veranlassung der Schrift.

Fast muß es dem Publikum auffallen, wenn es, nach so manchen, über das Recht der Wiedervereinigung der beyden Fränkischen Markgrafschaften mit der Kur Brandenburg während des Baierischen Erbfolge-Streits, für und wider erschienenen Schriften, jetzt, da dieselbe auf eine unerwartete Art, und früher, als man damals dachte, unlängst erfolgt ist, diesen Gegenstand aufs neue behandeln sieht. Nur eine besondere Veranlaßung kann dies entschuldigen, und den Vorwurf der verkannten Achtung gegen das Publikum ablehnen.

Ohne gerade die Kur- und Fürstlich-Brandenburgische Hausgesetze und Familienverträge absichtlich eingesehen und genau geprüft zu haben, war ich immer der Meinung, daß jene Wiedervereinigung denselben gemäß und rechtlich vollkommen gegründet sey; die 1778. und 1779. in Berlin gedruckte Staats-

schriften *) hatten mich darinn bestärkt, und in mir keinen Zweifel übrig gelassen. Als ich aber in einem allgemein gelesenen und geachteten Werk **) einen eigenen Aufsatz über diese Materie fand, dessen Resultate ungefähr dahin gehen:

Die Hausverordnung des Kurfürsten Albrecht Achilles und der Geraische Vertrag, welche die Rechte der nachgebornen Glieder und Linien dieses Hauses begründeten, hätten der Ausführung der Vereinigung der Fürstenthümer Anspach und Baireuth mit der regierenden Kur-Linie vorzüglich im Wege gestanden; Friedrich hätte durch das pactum Fridericianum von 1752., welches den Verzicht der Brüder und Agnaten des Königs auf ihre Rechte enthalte, die größte und rechtlich genommen die einige Schwierigkeit aus dem Wege geräumt; auch habe der Teschner Friede dem Kurhauß diese für dasselbe so vortheilhafte Erwerbung zwar gesichert; doch scheine die bedenkliche Klausel, wodurch das deutsche Reich in seiner Beitritsakte sich selbst und jedem dritten sein erweißliches

*) Wahre Vorstellung der Erbfolgeordnung in dem Burggrafthum Nürnberg oder in den Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken.
Behauptete wahre Vorstellung ꝛc. In beyden Schriften glaube ich an ihrer reinen und bündigen Schreibart die Meisterhand des Herrn von Stek zu entdecken.

**) Reußische deutsche Staatskanzley XXIX. Thl. V. Abschnitt, S. 169. folgg.

ches Recht ausdrücklich vorbehalten, sich hauptsächlich auf denjenigen Theil des Friedens zu beziehen, der die künftige Erbfolge in den fränkischen Fürstenthümern zum Gegenstand hat, und der Umstand, daß die Besitznehmung dieser Lande, in Gemäßheit der von dem Markgrafen geschehenen Abtretung so ganz ohne Widerspruch vor sich gegangen, sey ohne Zweifel mit eine Folge der Verbindung der Oesterreichischen und Preußischen Monarchen, und einer wegen dieser Besitzergreifung zuvor getroffenen freundschaftlichen Uebereinkunft. rc.

so bestimmte mich dies, besonders, nachdem ich hörte, daß jener Aufsatz Aufmerksamkeit errege, in die Sache tiefer einzugehen, um vermittelst genauer Erforschung und Vergleichung der Hausverträge mich von einer oder der andern Meinung ganz zu überzeugen. Im Kampf der Gründe behielten die, welche für das Recht der Wiedervereinigung schon nach den Hausverträgen stritten, das Feld. Vielleicht aber war dieser Sieg nur Selbsttäuschung. — Diese Besorgniß sey die Apologie ihrer Bekanntmachung.

§. 2.

Einige allgemeine Bemerkungen.

Jene Neigung der Familienhäupter des hohen Adels ihre Länder zu theilen, welche man schon in dem

XII. Jahrhundert gewahr wird, verbreitete sich bald über alle Reichsständische Häuser. Erblichkeit der Lehen, römisches Recht, unrichtige Deutung biblischer Stellen, falsche Begriffe von Sünde, natürliche Liebe der Eltern zu ihren Kindern rc. erzeugten dieselbe; die Politik der Kaiser aber, besonders der Hohenstaufen, der Eigennutz des frömmelnden Clerus, und der eigene Vortheil der Nachgebohrnen unterhielten sie so sehr, daß darüber die altdeutsche Erbfolge beynahe in Vergessenheit kam. Nichts war sie zurückzuhalten oder zu unterdrücken vermögend, als erst die traurige Wahrnehmung derer aus den Theilungen für die Macht, das Ansehen und den Einfluß der theilenden Fürsten in die deutsche Staatsregierung entspringenden gleich nachtheiligen Folgen, und dann der Anblick des Aufnehmens und der Vergrößerung derjenigen Häuser, wo wegen zufälliger Umstände weniger getheilt worden war. Ehe dies aber geschah, hatten die mehrere, oder die jüngeren Brüder *) das Herkommen und das durch langen Besitz vermeintlich erworbene Recht, zu gleichen Theilen zu erben, schon so sehr für sich, daß nicht leicht ein Fürst auch bei den besten Absichten für das Wohl und den Glanz seines Hauses es wagte, durch einen seiner Söhne mit

Zu-

*) Denn die Töchter waren ohnedem ausgeschlossen, mußten aber bekanntlich nach Einführung des römischen Rechts sich der Erbfolge noch durch besondere Verzichte begeben.

Zurücksetzung der Uebrigen das Land regieren zu lassen; er würde durch letzte Willensverordnungen oder Gesetze dieser Art nur Friede und Einigkeit in der Familie gestört, sein väterliches Ansehen bloß gestellt, und ohne seinen Zweck zu erreichen, mehr geschadet als genützt haben.

Mancherley Erfahrungen hatten hierinn vorsichtig gemacht; man gieng allmählig zu Werk, und theilte noch; sah aber dabey mehr auf den Umfang der Länder, als auf die Zahl der succeßionsfähigen Personen, und je mehr sich die Familienhäupter in ihren Haussatzungen und Dispositionen gefielen, besonders wenn das Beste ihres Hauses mit den Trieben ihres Herzens und der Zuneigung zu den Ihrigen nicht in Widerspruch kam, desto grösser war ihr Interesse für die Festhaltung derselben, desto eifriger ihr Bestreben sie gleichsam zu verewigen, und dadurch neuen mit jenem Besten unvereinbarlichen Theilungen auf immer zu begegnen.

Daher genügte es ihnen an der Einwilligung aller Interessenten in ihre Theilungs- und Erbfolgegesetze oder an deren Annahme nicht; meistens kamen noch Eidschwüre und Kaiserliche Bestättigungen hinzu. Jene sollten sie wahren vor ungerechten Eingriffen einzelner Glieder, diese, wenn Vernunft und Religion nichts vermochten, diesen Eingriffen zuvor-

kommen, die Hofnung eines glücklichen Erfolgs rauben, und dadurch die Ruhe des Hauses befestigen.

Was aber einzelne nicht konnten, dazu war unstreitig die ganze Familie berechtigt; sie trug kein Bedenken bey veränderter Lage der Sachen ihre Hausgesetze zu ändern; auch bey noch ungeläuterten und schwankenden Begriffen des Rechts fühlte sie zwar die diesen Gesetzen während ihres Daseyns schuldige Achtung, aber sie war auch überzeugt, daß der Maasstab ihrer Fortdauer nur ihre Zweckmäßigkeit sey, und daß es ihr, wenn das Beste des Hauses dadurch wenig oder gar nicht mehr erreicht würde, zukommen müsse, das Mangelhafte in den Willensverordnungen ihrer Ahnherren zu ergänzen, oder nach Beschaffenheit der Umstände deren Beyspiel zu folgen und neue an die Stelle der alten zu setzen.

Ein ganzes Fürstenhaus kann sich wohl verbindlich machen, seine Verträge und Ordnungen unverbrüchlich zu halten, deren Uebertretung nicht zu gestatten, und zu dem Ende alle Verstärkungsmittel dieser Verbindlichkeit anwenden, aber nie kann es sich in seinen jetzigen oder künftigen Gliedern gültig verbinden, die kraft seiner Autonomie sich selbst geschriebenen Gesetze immer für die besten halten, und zu keiner Zeit davon abgehen zu wollen. Es hiesse einem Vertragsweise disponirenden Fürstenvater Ver-

nunft

nunft und Einsicht absprechen, wenn man annehmen wollte, daß, wann er unter den Seinigen für sie und ihre Abkunft eine gewisse Ländertheilung festsetzt, er diese für immer für die beste gehalten, und ungeachtet seiner Ueberzeugung, daß Theilungen überhaupt dem Flor und Ansehen eines Hauses nachtheilig sind, dennoch gewollt habe, daß die seinige als unverletzliches Grundgesetz seine ganze Posterität binden, und alle Ländervereinigung auf ewig ausschließen solle.

§. 3.

Uebergang auf die Brandenburgische Hausverordnungen.

1) Theilung des Kurfürsten Friedrich I.

Diese wenige aus ältern Familienverträgen Reichsfürstlicher Häuser und aus der Natur der Sache abgeleitete allgemeine Bemerkungen werden durch die Kur- und Fürstlich-Brandenburgische Hausgesetze des XV. und XVI. Jahrhunderts sattsam bestätigt.

Friedrich I. Kurfürst von Brandenburg und Burggraf zu Nürnberg, errichtete (1437.) aus väterlicher Treue, Ordnung und natürlicher Liebe zu seinen vier Söhnen, Johann, Friedrich, Albrecht und Friedrich mit ihrer Einstimmung und um Besserung, Friede, Nuzens und

Aufnehmens ihr selbst, seiner und ihrer Land, Leute und Güter willen, ein Theilungsgesetz, *) kraft dessen nach seinem Absterben die Kurwürde, deren sich der älteste Sohn Johann freywillig begab, auf Friedrich den ältern, nach ihm auf Friedrich den jüngern, und dann erst auf den ältesten weltlichen Sohn Friedrich des ältern fallen, das Markgrafthum zu Brandenburg aber also getheilt seyn sollte:

„ Daß die Neumark, die Uker und das Land zu Sternberg mit ihren Zugehörungen ein Theil, die alte Mark und Prigniß mit ihren Zugehörungen der andere Theil, und diese beide Lande und Theile mit allen ihren Herrlichkeiten den beyden Friedrichen und ihren männlichen Leibeserben zugefallen seyn und bleiben sollen; doch also daß die Friedriche von dato dieses Briefs über 16. Jahr keine Theilung der obgeschriebenen Land der Mark thun sollen, in keine Weiß.“

Auf den Fall, wenn die beyden Friedriche ohne männliche Nachkommen stürben, ordnet er:

„ wäre aber daß sie beyde nach unserm Tode ohne männliche Leibeserben mit Tode abgiengen,

*) Es findet sich unter den Beylagen Lit. N. N. in Gundlings in jure & facto gegründeten facti specie, oder seiner Deduction der Succeßionsrechte des Churhauses in den fränkischen beyden Fürstenthümern. Berlin 1718.

gen, so sollen alsdann die obgeschriebenen Lande der Mark zu Brandenburg mit sammt der Churwürdigkeit und Zugehörung auf unsere Söhne Johann und Albrecht und auf ihre männliche Leibeserben, denen dann die Lande zu Franken und auf dem Birge zugetheilt sind, kommen und fallen, doch daß der älteste alsdann die Kur habe, von männiglich ungehindert."

Kurfürst Friedrich behielt sich auch auf den Fall, da einer oder mehrere seiner Söhne vor ihm sterben sollten, das Recht einer neuen Ländertheilung ausdrücklich vor, und ließ sich von seinen Söhnen die Festhaltung dieser mit ihnen ohne Kaiserliche Bestättigung aufgerichteten Satzung eidlich versichern.

§. 4.

2) Theilungsvertrag der Söhne Friedrich I.

Nichts destoweniger traten noch vor Verfluß der 16. Jahre die Markgrafen Johann und Albrecht auf Ersuchen ihrer beyden Brüder zusammen und errichteten als Teidingsleute (1447.)

„weil sie alle in der Zeit gelernet, eigentlich gemerket und wahrhaftig befunden, daß die väterliche Theilung zwischen ihren Brüdern und deren

ren Erben, dem Churfürstenthum, ihren Brüdern und ihnen nicht nützlich, vielmehr sehr besorglich sey, daß daraus ihnen und der Herrschaft groß Unmacht, Unrath und Schade entstehen möchte, wo das in andere Weise nicht gewandelt würde, und nachdem sie berichtet worden, daß es nicht sträflich oder Unrecht, sondern löblich ist, daß man Gesetze oder Ordnung nach Erlauf der Zeit, Sachen und Leut wohl verändern möchte."

um der Erhöhung ihrer Herrschaft, Besserung der Lande und Einigkeit willen, ungeachtet ihrer eidlichen Zusage, das erste Theilungsgesetz ganz zu halten und zu vollführen, einen neuen Vertrag zwischen ihren Brüdern den Friedrichen, änderten jenes in Rücksicht der Kurwürde, deren sich Friedrich der jüngere zum Vortheil der männlichen Leibeserben des älteren nach dessen Tode begab, und so weit es sich auf den 16. jährigen gemeinschaftlichen Länder Besitz bezog, ab, und setzten am Ende noch bey, daß:

„die Theilung, Ordnung und Satzung, die unser Vater zwischen unsern Brüdern Friedrichen dem ältern und dem jüngern gesetzt, gethan, und verschrieben hat, ganz abgethan solle seyn und fürder von ihnen, ihren Erben und Erbnehmern nicht fürgezogen noch gebraucht soll werden, in keine Weise."

Auch

Auch über diese Theilung wurde keine besondere kaiserliche Bestättigung nachgesucht, sondern sie ward erst 6. Jahr nachher in derjenigen Bulle mit bestätigt, welche Markgraf Albrecht in seinem und seiner Brüder Nahmen über die Bekräftigung und Erneurung aller **Rechte, Würden, Freyheiten, Handvesten und Briefe** vom Kaiser Friedrich III. (1453.) ausgewirkt hat.

§. 5.

3) Theilungs- und Erbfolgegesetz des Albertus Achilles.

Eben dieser Albrecht, mit dem Beynahmen Achilles, überlebte seine ohne männliche Nachkommen gestorbene Brüder, und vereinigte in seiner Person die Brandenburgischen Kurlande und die Fürstenthümer zu **Franken und auf dem Gebirg.** Er machte (1473.) unter seinen drey weltlichen Söhnen **Johann, Friedrich und Sigmund** eine neue Satzung *), theilte darinn seine Lande in 3 Theile, und wies auf den Fall seines Todes die **Mark Brandenburg** mit allen Zugehörungen als den **ersten Theil** dem ältesten Sohn **Johann** an; **Friedrich und Sigmund** sollten das **Land zu Franken und auf dem Gebirg** nach dem Loos unter sich theilen. Gleich den vorhergehenden Theilun-

*) Lenz II. Th. der Brandenb. Urk. S. 676.

lungen hatte auch diese nur das größere Aufnehmen und das Beste des Hauses zur Absicht.

„So haben Wir (sagt Albrecht) mit Willen, Wissen und Vollwort unserer lieben Söhne Herrn Johannsen und Herrn Friedrichs als der ältesten um Besserung, Friedes, Nutz, Aufnehmen und Mehrung willen unser selbst, auch ihrer Land, Leut und Güter geordnet, gemacht und gesetzt.“

§. 6.

Innhalt desselben.

Diese Länder sollen, so wie er sie getheilt, bey eines jeden Sohns männlicher Nachkommenschaft bleiben,

„und ob zu Fällen käme, daß der genannten unserer Söhne einer oder zween mit Tod abgiengen, und einen oder mehr männlicher Leibes Lehenserben hinter ihnen verlassen würden, so soll jeglicher Sohn seinen Vater erben, ob es doch, ehe wir mit Tod abgangen seyn, zu dem Fall kommen soll, gleichwohl nach unserem Tod jeglicher ehelicher Sohn seinen Vater erben, obwohlen derselbe sein Vater, ehe dann Wir, mit Tod abgangen wäre.“

Wenn sein ältester Sohn zuerst ohne männliche Erben stürbe, soll der älteste nach ihm das Kur-

für-

fürstenthum und die Lande der Mark Brandenburg haben, und dessen Theil an den ältern Sohn, der geistlich worden seyn sollt, fallen, und soll damit für und für gehalten werden von einem seiner Söhne auf den andern.

So lang drey Söhne von ihm am Leben wären, soll bey ihnen und den männlichen leiblichen ehelichen Erben eines jeden diese Theilung bestehen; doch sollen nicht mehr denn drey der ältesten Söhne der obgenannten dreyen Landen weltlich regierende Fürsten seyn.

Im Fall nur zwey weltliche Söhne ihn überlebten, und der Verstorbene keine männliche eheliche Erben nachgelassen, die übrige geistlich gewordene Söhne auch nicht mehr wehrentlich (weltlich) werden möchten;

„so soll die Mark zu Brandenburg mit allen ihren Zugehörungeu ein Theil, und beyde Land zu Franken und auf dem Gebirg der andere Theil seyn.

Geschähe es aber

„daß nicht mehr dann ein Sohn wehrentlich und die andern so tief geistlich wären, daß sie nicht wehrentlich werden mögten; so soll derselbe wehrentliche Sohn und seine Erben die Land in der Mark zu Brandenburg, auch zu Franken und auf dem Gebirg alle mit al-

allen ihren Zugehörungen besizen, innhaben und behalten, und die geistlichen an denselben Landen und Leuten allen und jeden keinen Theil haben."

§. 7.

Wird an Eides statt bekräftigt.

Im Anfang und am Ende dieses Theilungsgesetzes versprechen und geloben die Markgrafen Johann und Friedrich für sich und ihre Erben und die zugleich im Nahmen ihrer beyden noch unmündigen Brüder Sigmund und Georg

„bey ihren fürstlichen Würden, Ehren und Trauen an eines rechten geschwornen Eidesstatt, solche Theilung, Ordnung, Satzung Vertrag und Einigung, in allen ihren Stücken, Punkten, Artikeln und Innehaltungen stet, vest und unverbrüchlich zu halten, zu vollziehen, und mit keinen Sachen, Handlungen, Thaten, wie die jemand erdacht oder erfunden hätte, oder hernach immer erdenken oder erfinden könnte und möchte, dawider nimmermehr zu seyn oder zu thun, oder schicken gethan werden — und ob jemand darwider seyn oder thun wollt, dagegen getreulich und ernstlich bey einander zu halten mit Landen, Leuten und allem Vermögen.

§. 8.

§. 8.

Von dem Kaiser bestätigt.

Hierauf legte Albrecht seine Hausordnung dem Kaiser Friedrich III. (1473.) zur Bestätigung vor, und erhielt sie noch in eben dem Jahr in einer besonderen Bulle von gelbem Wachs. *)

„ und darumb (heißt es darinn) mit wohlbedachtem Muth und gutem Rathe unsers und des heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Edelen und Getreuen, haben Wir als Römischer Kaiser gnädiglich beståttiget, bevestiget und confirmirt, die obgemeldte Eynung ꝛc. — und auch alles das hernach folget: nemlichen solcher Eynung, Ordnung und Satzung die der genannte Unser Oheim und Kurfürst Markgraf Albrecht hinfür bey seinem Leben oder nach seinem Tode — Seine Söhne, oder ihre månnliche Erben des Geschlechts für und für thun würden, oder etliche Lehen-Güter, Schloß, Ståådt oder Lande einer dem andern eingeben, übergeben oder huldigen werden lassen, in all ihren Punkten, Meynungen und Artikeln, als sie von Worten zu Worten begriffen und geschrieben stehen, und fürter unter Ihnen begriffen und geschrie-

*) s. Phl. W. Gerken in Cod. dipl. Brandenb. Th. VIII. N. 61.

schrieben werden mögen — und soll Ihnen solches an Ihrer versammleten Hand, so oft es zu Schulden kommt, unschädlich seyn, und keinen unstatt bringen, sondern Sie und Ihre Erben des Geschlechts sollen für und für nichts desto minder mit einander gesammelt seyn, die Niessen haben, und wo es zu Schulden oder Fällen kommt, fähig seyn und gebrauchen, nach laut der Verschreibung und Satzung, die zwischen Ihnen gemacht sind oder gemacht werden — Und wiederruffen aus rechtem Wissen, alles das, das dawider von Uns, unsern Vorfahren und Nachkommen am Reich gegeben wäre, oder würde, dann dasselbe alles und jedes, ob es gegeben wäre oder würde, erklären Wir jetzo alsdann, und dann als jetzo mit zeitigem Rath der vorangeregten, und Vollkommenheit Kaiserlicher Gewalt, in kraft diß Briefs, kraftlos und unpündig. Und gebieten darumb allen und jeglichen Kurfürsten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten 2c. — daß sie die obgenannte Unsere Oheimen, Kurfürsten und Fürsten, die Markgrafen und ihre obgemeldte Erben an solchen allen und jeglichen, wie obbegriffen ist, nicht hindern oder irren in keine Weise, sondern sie dabey getreulich und vestiglich handhaben, schützen, schirmen und bleiben lassen, bey tausend Pfund lötigs Golds unablässiger Poen."

§. 5.

§. 9.

Erläuterung dieses Hausgesetzes.

Albrecht, der nach seiner eigenen Aeusserung mit seinen Brüdern die grosse Vortheile erfahren, die für ihre Lande daraus entstanden waren, daß sie nach dem Willen ihres Vaters, der sie bey seinem Leben geeinet und in freund- und brüderlichen Vertrag gesetzt hatte, sich aller weitern Real-Theilung und Zersplitterung der Lande enthalten, und diese in Frieden besessen hätten, wollte nach dessen Beyspiel seine Söhne gleichfalls bey seinem Leben nach seinem höchsten und besten Verständniß versorgen und fürnehmen. Er glaubte sie und sämmtliche Lande am besten berathen, wenn leztere nie in mehr als in die drey ausgezeichnete Theile zertrennt, und wenn von seinen Söhnen, er mögte deren auch noch so viel überkommen, nie mehr als drey deren Regenten würden.

„Doch daß nicht mehr denn drey der ältesten unserer Söhne der obgenannten dreyen Landen weltlich regierende Fürsten seyen.

„Ob Wir --- mehr denn drey Söhne --- verliessen, setzen Wir, daß die andern Unsere Söhne, ihre Brüder sämmtlich, dieselben unsere unberathene Söhne --- miteinander berathen helfen sollen.“

Deßwegen verordnet er, da er diese Theilung gemacht, und den Umfang der Länder der standesmäßigen Behauptung der fürstlichen Würde von drey Personen entsprechend gefunden hatte, daß wenn einer seiner ältesten drey weltlichen Söhne ohne männliche Erben stürbe,

„die Aeltesten darnach **wehrentlich** werden sollten, damit allewegen drey, so fern ihr anders so viel sind, **wehrentlich** bleiben.“

§. 10.

Es ist darinn eine Linealfolge.

Die weitere Verfügung: daß nach Abgang eines oder des andern seiner drey ältesten Söhne, jeder **Sohn seinen Vater erben**, wann aber einer derselben keine männliche eheliche Nachkommen verliesse, die Landesfolge auf den nachältesten Sohn devolvirt, **und es damit von einem Sohn auf den andern für und für also gehalten werden soll**: setzt meines Erachtens eine wahre **Linealfolge** in den erwähnten drey Ländertheilen fest; sie zeigt offenbar, daß Albrecht seine drey älteste Söhne zu Stiftern eigener Linien machte, denselben, wenn sie ohne männliche Erben absterben würden, ihre jüngere Brüder, nach der Ordnung, wie sie im Alter sich folgten, substituirte, und dadurch alle Ländervereinigung so lange

ge ausschloß, als in allen drey Linien männliche Nachkommenschaft vorhanden seyn würde.

§. 11.

aber keine Succeßions-Ordnung für einzelne Linien

Wie es mit der Erbfolge in dem jeder einzelnen Linie ausschließlich zugeschiedenen Länder-Theil zu halten sey, und wer, wenn darinn mehrere Söhne am Leben, succediren soll, darüber ist, mit Ausnahme der Kurlinie, von welcher es heißt:

„ und ob der Kurfürst mit Tod abgieng, soll sein ältester leiblicher Sohn, ob er einen oder mehr hinter ihme verließ - - - den Zepter führen, "

nichts besonders bestimmt, sondern nur überhaupt verordnet worden, daß die gemachte Theilung auch zwischen der Descendenz der drey Söhne, oder zwischen den drey Linien wie zwischen ihren Stiftern bestehen, keine Linie also ihren Theil als ein besonderes Ganze weiter zertheilen soll.

„ Daß die drey Theil mit denselben unsern dreyen Söhnen und Ihr jegliches männlichen ehelichen Leibeserben gehalten werden sollen. "

Vermuthlich wollte man den Familienhäuptern in einzelnen Linien hier nicht vorgreifen, noch sie in dem Recht beschränken, unter ihren Söhnen gleich-

 falls

falls Vertragsweise anzuordnen, was sie dem Besten derselben und ihres Landes nach Zeit und Umständen am angemessensten fänden.

§. 12.

viel weniger eine ewige Trennung der Lande enthalten.

Dies müßte schon gegen die Meinung derer mistrauisch machen, welche in dem Albrechtischen Hausgesetz eine **beständige** Trennung der darinn abgetheilten Lande auffinden, und daraus folgern wollen, daß die **Wiedervereinigung** der fränkischen Fürstenthümer oder der Lande zu **Franken** und **auf** dem Gebirg mit den Kurlanden nach Erlöschung der fürstlichen Linien nicht statt habe, so lange ausser dem Kurfürsten noch ein Markgraf in der Kurlinie lebt. Aber noch weit mehr streitet dagegen die ausdrückliche Verordnung:

„ Daß die drey Brüder alle und jeder **von** allen **Landen=Erbhuldigung haben, mit** einander **zu gesammter Hand sitzen, sie auch sämmtlich vom Reich** empfangen, **und** haben sollen. —

„ Daß auch jeglicher Herr die Huldigung in seinem Theil Landes nehmen und die uff ihn und seine Erben zum voraus, **und dazu auch** uff

die

die andere seine Brüder geschehen lassen soll, damit sie miteinander zur Versammlung sitzen und bleiben,"

nebst den oben bemerkten Stellen, wornach in dem Fall, da nach dem unbeerbten Absterben des einen Sohns noch zwey weltliche Söhne am Leben wären, und keiner von den geistlichen mehr in die Weltlichkeit zurücktreten wollte, auch nur zwey Theile, nemlich die Kurlande der eine, und die zu Franken und auf dem Gebirg der andere seyn, falls aber unter eben der Voraussetzung nur ein weltlicher Sohn oder Enkel vorhanden wäre, sämmtliche Lande in seiner Person sich vereinigen, und bey ihm und seiner Descendenz bleiben sollen.

§. 13.

Wird weiter ausgeführt;

Wäre der Sinn des Kurfürsten Albrecht auf eine immerwährende Absonderung der abgetheilten Lande gegangen, so würde er im ersten Fall aus den beyden Fürstenthümern, als zwey Haupttheilen, nicht einen gemacht, sondern vielmehr verordnet haben, daß der erledigte Theil auf einen seiner Enkel von den zwey lebenden Söhnen fallen, und so wie der Sohn seinen Vater, hier der Neffe seinen Onkel erben, oder wenn noch kein Enkel da wäre, bis dahin von den Söhnen gemeinschaftlich besessen werden sollte. Eben so wenig würde er im zweyten Fall einer Vereinigung

statt gegeben, sondern es seinem einzigen überlebenden Sohn nach dem Anfall der Lande zur Pflicht gemacht haben, diese an seine Söhne, sobald sie regierungsfähig wären, zu überlassen.

Da aber von dem allem gerade das Gegentheil geschehen, so ergiebt sich, daß dieser weise Fürst, in welchem die Ländervereinigung erfolgt ist, gegen dieselbe durchaus nichts verfügt, sondern nur gewollt habe, daß so lange seine drey Söhne in männlichen Erben fortleben würden, es bey seiner Ländertheilung unabänderlich bleiben, auf den Fall einer Wiedervereinigung aber jedem Familienvater, der sich zu einer neuen Theilung entschlösse, nur ein lehrreiches Beyspiel gegeben seyn sollte, nicht mehr als jene drey der Lage und dem Wohl der Länder angemessene Theile zu machen.

§. 14.

historisch erläutert;

Man hielt sich auch in der Folge an den klaren Buchstaben dieser Hausordnung; denn als der dritte Sohn Albrechts Sigmund (1495.) ohne männliche Erben starb, wurden die beyden Fürstenthümer unter und ober dem Gebirg vereinigt, und das letztere fiel dem zweyten Sohn und Besitzer des ersten, dem Markgrafen Friedrich zu. Dieser Fürst, ein Vater vieler Söhne, errichtete (1507.) unter ihnen eine nicht nur im Geist, sondern grossentheils

in

in den Worten der Albrechtischen abgefaßte Verordnung, *) kraft welcher sein ältester Sohn Casimir das Land oberhalb Gebirgs, der zweyte Georg aber das Land unterhalb Gebirgs erhielt, und worinn es gleichfalls heißt:

„ daß nicht mehr denn zween der ältesten Söhne der obgenannten zween Landen wehrentlich regierende Fürsten seyn sollen - - - und wenn es sich begebe, daß die Mark zu Brandenburg ꝛc. durch Abgang Unsers lieben Vettern Markgraf Joachimus, seines Bruders, seines Sohns, und ihrer Erben wiederum an Uns und an Unsere Söhne kommen, so soll dieselbe - - - ein Theil und die beyde unsere Land zu Franken und auf dem Gebirg der andere Theil seyn, und soll der älteste unsrer Söhne die Wahl haben, zu nehmen der itzt genannten Theile einen, welchen er will. "

Im Jahr (1557.) starb Albrecht Casimirs Sohn unbeerbt; sein Land ward hierauf mit dem unterhalb Gebirgs, in der Person Georg Friedrichs eines Sohns Georgs verbunden, und da dieser auch ohne Erben abgieng, so wären die Lande

*) Betrachtungen über die Succeßionsordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern in den Beylagen N. III.
in jure & facto gegründete facti species &c. In den Beyl, SS.

Agnaten und Abkömmlinge aus der kurfürstlichen Stamm- oder Hauptlinie haben. Albrechts herrschende Idee in seinem Hausgesetz, ich muß es wiederholen, war diese; unter seinen drey ältesten Söhnen und ihren männlichen ehelichen Erben eine Linealsuccession zu verordnen, und unbeschadet der gemachten Ländertheilung jeden Sohn mit seiner ganzen Descendenz zu versorgen; sodann in der Erbfolge der abgetheilten Lande zuerst eine fürstliche Linie der andern, beyden aber im Erlöschungsfall die Kurlinie zu substituiren und überhaupt nur das zu umfassen, was auf das Wohl des ganzen Hauses und gesammter Lande als eines Ganzen abzweckte. Was die einzelnen Theile und Linien betraf, und nicht mit dem allgemeinen Familien und Länderverband in augenscheinlichem Zusammenhang war, dies überlies er den besondern meist von Umständen abhangenden Anordnungen seiner Söhne als künftiger Familienväter, und enthielt sich darüber sowohl während der Trennung als Vereinigung der Linien und Lande aller weiteren Bestimmung.

§. 16.

Ein paar Scheingründe werden widerlegt;

Noch muß ich der beyden Scheingründe gedenken, die sich gegen die Vereinigung der fürstlichen mit den Kurlanden und gegen das Recht einer ganzen

zen Familie, Hausgesetze abzuändern, von der feyerlichen Gelobung der Söhne Albrechts für sich und ihre Erben,

„ bey ihren fürstlichen Würden, Ehren und Treuen an eines rechten geschwornen Eydes statt “

diese Hausordnung ganz und unverbrüchlich zu halten, und von der in der kaiserlichen Bestättigung enthaltenen kassatorischeu Klausel (§. 8.) ableiten lassen. Man zieht zwar nicht in Abrede, daß jedes Glied des Brandenburgischen Hauses an dieselbe so lange sie Gesetz ist, streng gebunden und vollkommen berechtiget sey, den Beeinträchtigungen derselben sich zu widersetzen und deren Abänderung durch seinen Widerspruch zu verhindern. Aber dies schließt das Recht des ganzen Hauses nicht aus, kraft eben des Willens, der jene Disposition schuf, sie zu modificiren, oder aufzuheben, sobald dasselbe es ihrem und dem Wohl der Länder gemäß, und hierüber alle einzelne Glieder einstimmig findet. Eine Familie kann sich hier eben so wenig als jeder andere Gesetzgeber die Hände binden; Albrecht konnte und wollte auch seine Söhne hiezu nicht verpflichten; *) ihre Zusage und Gelobung gieng einzig

*) Hätte er dies gewollt, so würde er sich wie bey dem Verbot der Länderveräusserung ausgedrückt haben; „ Sie sollen das auch weder sammt noch sonderlich keine Macht haben zu thun in keine Weiß. “

zig und allein dahin, nicht einseitig dagegen zu handeln, noch zu gestatten, daß andere es thun. Diesen schon an sich natürlichen und vernünftigen Sinn zeigt auch der Theilungsvertrag (1447.) der Söhne des Kurfürsten und Burggrafen **Friedrich** I. in den Worten:

„ wäre auch daß derselben unser Brüder **einer** oder **ihre Erben** welcher der wäre, einerley **Geschäfte** oder **Gemecht thun würde**, die die oben geschriebene Geschäfte, Gemechte oder Ordnung eines oder mehr in einerley weise verrucken oder kränken möchte, dieselben nachgethane Geschäfte sollen **keine Macht noch Kraft** haben noch gewinnen. " *)

Und ob ich gleich die in der Kaiserlichen Bestätigung vorkommende Worte:

„ die Satzung die der Kurfürst Markgraf Albrecht hinfür bey seinem Leben oder - - - seine **Söhne oder ihre männlichen Erben** des Geschlechts für und für thun würden - - - oder etliche. ꝛc.

„ - - Die Satzung, die zwischen ihnen **gemacht** sind, oder **gemacht werden** " **)

wel-

*) s. Gundlings Deduction Lit. N. N.

) So heißt es schon in der Kaiserlichen Bestätigung aller Rechte und Privilegien des Brandenburgischen Hauses von (1453.) bey **Gundling Lit. O. O. „ Wir

welche schon eine Konfirmation künftiger Gesetze und Theilungen ausdrücken, kaum für etwas anders als eine unbedeutende Kanzleyformel ansehe, so zeigen sie doch soviel, daß man diese Satzung und Ordnung nicht anders als diejenigen, welche ihr vorhergiengen, betrachtete, folglich nach Zeit und Umständen für veränderlich hielt. Auch konnte und sollte die am Schluß befindliche kassatorische Klausel wohl keinen andern Zweck haben, als dem Brandenburgischen Hause die größte Sicherheit gegen jede kaiserliche diesem Theilungsgesetz zuwiderlaufende Handlnng zu gewähren, in keinem Fall aber seiner Autonomie nachtheilig seyn.

§. 17.

Insbesondere die beygelegte Eigenschaft eines Reichsgesetzes.

Eben so unbedeutend ist der Einwurf, daß die Albrechtische Satzung selbst von dem ganzen Brandenburgischen Hause deswegen nicht abgeändert werden, noch eine Ländervereinigung mit der Kurlinie statt finden könne, weil sie auf dem Reichstag zu Augs-

„ Wir confirmiren auch mit Namen die Theilung
„ und Einigung die ihr Vater selbigen bey seinem
„ Leben oder sie sich selber — von und zu einander
„ gesetzt haben — und auch solche Theilung die
„ Sie noch thun werden — oder etliche ꝛc.

Augsburg *) mit wohlbedachtem Muth und gutem Rath des heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten, Grafen, bestätigt und dadurch in ein Reichsgesetz umgeschaffen worden sey. **)

Es ist klar, daß die Bestätigung allein nie ein Recht geben kann, sich wider den Willen der handelnden Theile in das Geschäft, welches bestätigt wird, einzumengen, noch weniger aber die beständige Fortdauer desselben zu verlangen. Sie knüpft die Handlung nur fester; sie raubt einzelnen Gliedern die sie anfechten oder entkräften wollen, nur die Hoffnung des Schutzes bey dem höhern, welcher bestätigt, und verschaft denen, die sie nachsuchten, das Recht, auf den Fall der Uebertretung der bestätigten Handlung sich auf sie zu berufen, und den Beystand zu erwarten, den der höhere durch die Bestätigung zugesagt hat. Weiter geht der Wille und die Absicht derer, welche um Konfirmation bitten, nicht, und ohne diesen läßt sich ein Recht des Bestätigers aus dem Vertrag anderer nicht denken. Wann also Kurfürst Albrecht die aus Klugheit und um des Besten seiner Familie und Länder willen nachgesuchte Bestätigung erhielt, so

*) So raisonnirte der Verfasser der Staatsschrift: Beantwortung der wahren Vorstellung der Erbfolgs-Ordnung in dem Burggrafthum Nürnberg. Wien 1778. S. 11.

**) Reussische Staatskanzley S. 172.

so bekam sein Hausgesetz dadurch nicht erst seine Vollgültigkeit, sondern es wurde für die Zeit seiner Dauer, die allein von dem Willen des ganzen Hauses abhieng, nur fester. Es blieb nach wie vor, Familiensatzung, mit dem einigen Unterschied, daß sie jetzt unter der Garantie vom Kaiser und Reich stand, einer Garantie, die ohne die Autonomie des Hauses zu beschränken, oder die Abänderung seiner Gesetze von der Bewilligung Kaisers und Reichs abhängig zu machen, dem implorirenden Theil gegen jede Beeinträchtigung derselben den wirksamsten Beistand verspricht.

§. 18.

Neueste Behauptung über die Dauer dieser Hausordnung.

Zwar giebt der gelehrte Herr Verfasser jenes Aufsatzes, *) ungeachtet der zuerst gebrauchten allgemeinen Ausdrücke: daß der Wiedervereinigung der Burggräflichen Lande mit der Kurlinie die ältern Hausgesetze und die darauf sich gründende Ansprüche der nachgebohrnen Brüder des vorigen Königs, welche im Erlöschungsfall der beyden fürstlichen Linien eingetreten seyn würden, im Weg zu stehen schienen, in der Folge selbst zu, daß, da in der Albrechtischen Hausordnung kein Wort darüber vor-

*) ebend. S. 175.

vorkomme, „ ob sie ein ewiges Hausgesetz auch für alle künftige Erbfolge-Fälle unter seinen Nachkommen seyn solle, der Beweiß einer so ausgedehnten verbindlichen Wirkung derselben wirklich schwer zu führen gewesen seyn würde;" aber er nimmt dagegen als ausgemacht an, daß sie es durch den sogenannten Geraischen Vertrag wirklich geworden sey. Richtige Darstellung der Entstehung und sorgfältige Prüfung des Innhalts desselben wird zeigen, ob sich diese Behauptung rechtfertigen lasse.

§. 19.

Geschichte der Entstehung des Geraischen Vertrags.

Kurfürst Joachim I. hatte (1535.) kurz vor seinem Ende unter seinen beyden Prinzen Joachim, der ihm in der Kur folgte, und Johann von Küstrin unter den Markgrafen der V. dieses Namens, eine letzte Willensverordnung errichtet, wornach jener die Alt-Mittel-und Ukermark, Prigniz, die Grafschaft Ruppin nebst der Kurwürde und der davon abhängenden Oberherrschaft über drey Bisthümer und zwo Grafschaften; dieser aber die Neumark nebst den Ländern Sternberg, Crossen, Cottbus, Peiz und die Oberherrschaft über das Heermeisterthum und Sonneburg erhielt.

hielt. *) Diese Disposition war unstreitig dem Albrechtischen Hausgesetz zuwider, das „die Mark zu Brandenburg mit allen Landen und Zugehörungen, die dazu kommen und bracht seyn“ dem Erstgebohrnen als jedesmaligen Nachfolger in der Kur zu ungetheiltem Besitz und Regierung bestimmt hatte, und daher war Joachim sie anzuerkennen nicht schuldig. Der Gedanke aber, daß zufolge der ersten Theilung des Kurfürsten Friedrich diese Lande unter dessen beyden Söhnen dieses Namens schon getheilt; daß die Neumark, Crossen und die Besitzungen in der Lausiz erst spätere Erwerbungen waren, und eine besondere Liebe gegen seinen Vater und Bruder, waren vielleicht die Beweggründe, die ihn zu dieser Anerkennung vermochten. Eine ähnliche, wiewohl unerfüllt gebliebene Verordnung, wovon mir keine nähere Umstände bekannt sind, machte auch Joachim II. **) Sein Sohn und Kurfolger Johann Georg, der mit

*) Samuel Buchholz Versuch einer Geschichte der Kurmark Brandenburg. Neue Geschichte III. Th. S. 331. 355. folg.

**) Weder Pauli in seiner allgemeinen Preußischen Staatsgeschichte noch Buchholz gedenken derselben; der Geraische Vertrag aber sagt ausdrücklich: „dann Kurfürst Joachimi Secundi Verordnung niemalen zu Werk gerichtet worden, auch nur ex certo capite geschehen, wie der Buchstabe ausweiset.“

mit seiner dritten Gemahlin Elisabeth aus dem Anhaltischen Hause sieben Söhne erzeugte, war dem ältesten, Christian, vorzüglich geneigt, und wollte ihm, auf Kosten des aus seiner ersten Ehe mit Sophia von Liegniz entsprossenen Kurprinzen Joachim Friedrich, die Neumark nebst Crossen und Cottbus zuwenden, so wie Johann von Küstrin, nach dessen unbeerbten Tod sie wieder an die Kurwürde gefallen war, sie inne gehabt hatte.

Dahin gieng ausdrücklich sein lezter Wille, (1596.) worinn er auch seiner Gemahlin Wittum vergrösserte, und gegen die Vorschrift Albrechts *) dem damals noch unmündigen Christian einen Vormund aus einem andern Haus sezte.

§. 20.

Fortsetzung.

Dem Joachim Friedrich konnte bey den beträchtlichen Schulden, die damals Kur Brandenburg drückten, eine solche Zertheilung der Lande nicht gleichgültig seyn; er nahm also die väterliche Verordnung nicht an, und sezte sich ihr mit Nachdruck entgegen;

*) „Ob der obgenannten Unsrer wehrentlicher Söhne einer stürbe, und unmündige Kinder hinter ihm verlassen würde, so sollen seine wehrentliche Brüder derselben Kinder Vormünder seyn ꝛc.“

gen; allein weder dies noch die einstimmige Meinung derer, welche Kurfürst Johann Georg von Ritterschaft, Räthen und Ständen über sein Vorhaben zu Rath zog, *) vermochte seinen Willen zu ändern; er legte ihn vielmehr wiewohl verschlossen **) dem Kaiser Rudolph (1598.) vor, und erhielt dessen Bestätigung. Nach dem Tod seines Vaters berief der Kurfürst Joachim Friedrich die Landstände, und erklärte ihnen, daß er die väterliche Verfügung nicht annehmen noch zugeben könne, daß seine Brüder einen andern Vormund als ihn hätten. Die Stände liessen sich hierauf als auf eine bloße Familiensache, wie sie sagten, nicht ein; nur

*) „weil sonderlich alle diejenige, so von Ihrer Gn. in diesem Werk von Ritterschaft, Räthen und Ständen der Kur Brandenburg in großer Anzahl zu Rathe gezogen, einmüthig und einhellig dahin geschlossen, und solchen Schluß Ihrer Gn. in Schriften unter ihrer eigenen Hand Subscription übergeben haben, wie kein Exempel zu finden, daß ohne Willen der Söhne in unserem Hause in Contrarium wäre disponirt worden, daß auch ohne Unsern, als des ältesten, Consens nichts beständiges zu verordnen." (Geraischer Vertr.)

**) Die Politik des Kaiserl. Hofs war damals in Vergleichung mit der heutigen freylich etwas nachlässig, wie in der Staatskanzley S. 177. Not. b) bemerkt wird. Doch berief sich Johann Georg ohne Zweifel darauf, daß Kaiser Friedrich III. schon (1473.)

nur der Adel rieth in seiner Antwort dem Kurfürsten, seinen Vetter den Markgraf Georg Friedrich, der schon vorher zwischen Vater und Sohn einen Vergleich versucht hatte, zum Mittler zu wählen. Dies geschah auch, und die beyde damals allein regierende Herren im Brandenburgischen Hause sandten noch in eben dem Jahr ihre Räthe nach Gera, um einen auf die Albrechtische Verordnung gebauten Aufsatz zu einem Vergleich und Familiengesetz zu machen. Bey einer persönlichen Zusammenkunft zu Magdeburg (1559.) legte man ihnen denselben vor; er erhielt ihren wechselseitigen Beyfall und sie bekräftigten ihn durch Siegel und Unterschrift *)

§. 21.

Fortsetzung.

Prinz Christian, den man zu dem zu Gera entworfenen und zu Magdeburg abgeschlossenen Ver-

(1473.) alle künftige von Albrechts Nachkommen noch aufzurichtende Verordnungen voraus konfirmirt habe, und K. Rudolph handelte doch nicht ganz ohne Politik, indem er die Bestätigung nur mit der ausdrücklichen Klausel salvo jure tertii gab, die sich dazumal noch nicht wie heut zu Tag stillschweigend verstand, und die vielleicht erst seit der Zeit aufkam.

*) Buchholz S. 511. folg. Pauli S. 368.

trag nicht zuzog, und dem dessen Innhalt noch unbekannt war, protestirte nicht nur gegen denselben, sondern gegen alle von dem Kurfürsten in der Neumark gemachte Vorkehrungen, suchte diese zu hintertreiben, und die Neumarkischen Stände von der ihm nachtheiligen Erbhuldigung abzuhalten.

Bald darauf starb Georg Friedrich der letzte Brandenburgische Fürst aus der älteren fränkischen Linie zu Anspach; (1603.) nach Albrechts Gesetz mußte sein Land an die Kurlinie fallen, und Joachim Friedrich wäre Alleinherrscher der Brandenbnrgischen Lande geworden. (§. 6.) Um aber die Unzertrennlichkeit der Kurlande nebst der davon abhängenden Hoheit, Glanz und Würde des Kurhauses, *) und die Vereinigung der seit Achilles erworbenen und noch zu erwerbenden Besitzungen mit

*) „ Wie dann auch Kurfürst Albrechti Verordnung unter andern mitbringet, daß alle Landschaften und andere Herrlichkeiten der Kur Brandenburg unirt und einverleibt seyn und bleiben sollen. Dahero dann nicht unzeitig, was sowohl dißfalls als durch die Stifter vor Besserung erfolgt seyn mag, niemand als dem regierenden Kurfürsten gebührte, sonderlich, weil auch die onera so ein Kurfürst tragen muß - - grösser worden, und dem ganzen Kurfürstl. Hauß daran zum höchsten gelegen, daß der Kurstand bey seiner Reputation, Hoheit und Würde erhalten, und der jedesmal regierende Kurfürst - - sol-

mit denselben für jetzt und für die Zukunft zu sichern; um Christian von seinen auf das väterliche Testament gegründeten Ansprüchen an die Neumark ꝛc. abstehen zu machen, und Friede und Einigkeit in dem Hause herzustellen und zu befestigen; um möglichen neuen Forderungen seiner übrigen Brüder, oder auch Söhne, auszuweichen und zu verhindern, damit sie dieselbe nicht mit den angeführten letzten Willensverordnungen ihrer Ahnherrn rechtfertigen könnten; *) aus diesen Gründen, zu denen auch dringende Vorstellungen von **Georg Friedrich**, der viel über den Kurfürsten vermochte, gekommen seyn mögen, entschloß sich letzterer zu Unterzeichnung

 des

solchen seinen hohen Stand nicht weniger als andere Kurfürsten der Nothdurft nach führen - - welches aber bey Zertheilung und vornehmlich, da ohne das die Kur Brandenburg mit grossen unträglichen Schuldenlast beschweret ist ꝛc "

*) „So haben Wir nicht unzeitig erwogen, allen künftigen Irrungen, so etwa aus Kurfürst Joachimi primi et secundi willkührlichen Vergleichungen und - - weiland des Kurfürst Johann Georg Vornehmen nicht allein jetzo unter unsern freundlich geliebten Brüdern und Söhnen, sondern auch inskünftige zu Abfall und gänzlicher Ruinirung unsers Hauses entstehen könnten, vorzubauen, und es dahin zu richten, daß es bey Kurfürst Albrecht Achillis Verordnung, sowohl in der Kur Brandenburg als Franken, von nun an zu ewigen Zeiten verbleiben solle."

des Geraischen Vertrags, und zu der darinn enthaltenen Abtretung der ihm mit dem Tod des Markgrafen anfallenden fränkischen Fürstenthümer an seine beyde Halbbrüder Christian und Joachim Ernst.

§. 22.

Vertrag des Kurfürsten mit seinen Brüdern.

Zwischen diesen und dem Kurfürsten, welche miteinander dem Leichenbegräbniß Georg Friedrichs zu Anspach beywohnten, kam nun ein von dem Kurfürsten und ihnen, sodann von seinen zwey ältesten Söhnen Johann Sigmund und Johann Georg und dem Fürst Christian zu Anhalt unterzeichneter Vergleich zu Stande, worinn die Markgrafen Christian und Joachim Ernst den Geraischen Vertrag unbedingt annehmen, dagegen aber allen Ansprüchen aus dem Testament des Kurfürsten Johann Georg feyerlich entsagen. *)

Je-

*) Und obwohl Wir beyde Gebrüder und Wir Markgraf Christian insonderheit auf dato die Neumark angesprochen, daß Wir Uns doch derselben Ansprach hiermit wirklich und gänzlichen aus wohlbedachtem Gemüth und rechter Wissenschaft auch angedeuteten Ursachen, verziehen und begeben haben." — Diesen Geraischen Vertrag nebst der denselben bestätigenden Vergleichshandlung, siehe in der gründlichen Nachricht vom Crais Ausschreibamt absonderlich in Franken, Leipzig 1741.

Jener erhielt durch das Loos das Fürstenthum oberhalb Gebirgs und ward der Stifter der Baireuthischen; dieser das Fürstenthum unterhalb Gebirgs und stiftete die Anspachische Linie.

§. 23.

Vorläufige Folgerung
a.) aus der Geschichte des Vertrags,

Schon hieraus scheint zu erhellen, daß die Brüder des Kurfürsten Joachim Friedrich vor dem Geraischen Vertrag die Vereinigung der beyden Markgrafschaften mit der Kur nach dem Tod Georg Friedrichs weder bezweifelten, noch aus der Albertinischen Haussatzung auf den Besitz und die Regierung dieser Lande ein gegründetes Recht zu haben glaubten, eben so wenig als der Kurfürst sich verpflichtet hielt, dieselbe an sie zu überlassen. Es läßt sich kaum denken, daß sie beyde und insbesondere Markgraf Christian, denen aus der väterlichen Willensverordnung angesprochenen Ländern so bereitwillig und ohne alle Widerrede entsagt hätten, wenn sie in jene ex pacto & providentia majorum succedirt wären, und daß sie sich über das, was in diesem Fall gar kein Vergleichsgegenstand war, sollten verglichen haben.

§. 24.

b.) aus dem Vertrag und der Vergleichs-
handlung.

Dieser Satz fließt aber auch theils aus dem Geraischen Vertrag, worinn der Kurfürst mit dem Markgrafen Georg Friedrich, wegen der seinen beyden Brüdern nach dessen Tod in den Fürstenthümern zu überlassenden Erbfolge übereingekommen ist, und sie denselben durch seine Einwilligung verschaft hat, theils aus der Vergleichs- und Acceptations-handlung des Kurfürsten und seiner Brüder, wo es heißt:

„ Dahero Sr. Liebden und Gnaden hinterlassene Land und Leut des Burggrafthums zu Nürnberg unter- und oberhalb Gebirgs sich an - - Unser hochlöbl. Hauß Brandenburg erlediget, daß Wir Uns nach genugsamen Bedacht durch Unterhandlung - - unserer freundlich geliebten Söhne - - Herrn Johannes Sigismundi, Herrn Johann Georgen - - und Herrn Christiani Fürsten zu Anhalt - - aller Irrungen gänzlichen und zu Grund verglichen und vertragen. 2c.

„ Wir der Kurfürst wollen - - Markgraf Christians und Markgraf Joachim Ernsts Liebden Liebden - - des Burggrafthums Nürnberg und

die

die darinn begriffene Lande unter- und oberhalb Gebirgs sammt allen ihren Pertinentien, Ein- und Zugehörungen, allermassen sie - - Unser in Gott ruhender Vetter innen gehabt, hiemit wie es am beständigsten geschehen soll, überlassen haben. Ihro Ldd. Ldd. sollen dieselbe vor (statt) Uns und Unsere männliche eheliche Leibes-Lehenserben, ohne Unsere und der Unsrigen wie auch derselbigen Nachkommen einige Verhinderung, geruhiglich nutzen und gebrauchen."

„Dagegen versprechen und zusagen Wir Markgraf Christian und Markgraf Joachim Ernst, daß Wir ebenmäsiig schuldig seyn sollen und wollen, allem demselbigen fürstlich nachzuleben - - immassen Wir dann dasselbige alles hiemit bey fürstlichen Ehren, Treuen und Glauben wollen beliebt, acceptirt und angenommen haben."

§. 25.

Innhalt des Geraischen Hausvertrags.

a.) Er wiederholt und bestätigt Albrechts Verordnung.

Was nun den Innhalt dieses Familiengesetzes betrift, so wird darinn die Albrechtische Verordnung, die dem ganzen Geraischen Vertrag zur Grundlage dient, wiederholt und bestätigt. Was also in jener von deren Zweck, nemlich dem Glanz, der Würde

und Hoheit des Hauses, der mit Schwächung und Zertheilung der Lande nicht bestehen kann, gesagt ist, findet sich auch hier;

„ daß die Menschen - - je tapferer dieselbe ihrem Herkommen nach geartet - - sich und die ihres Namens Standes und Schildes bey ihren - - durch sich selbst erlangten oder durch ihre Voreltern auf sie gestammten Hoheit, Dignität und Würde fort und fort - - erhalten und zu noch weiterem Aufnehmen mehr Gelegenheit an die Hand bringen, insonderheit aber allen künftigen Abfall und Verringerung solches ihres hohen Standes, und was entweder mit Schwächung oder Zertheilung ihrer Güter und Vermögens, dadurch die Hoheit und Würde eines Geschlechts nicht erhalten werden kann, oder in andere Weege darzu Anlaß und Ursach geben könnte, verhüten mögen, welcher angebohrnen Affection nach, zu Erhaltung und Aufnehmung Königlicher, Kurfürstlicher und anderer Häuser, auch die eingepflanzte Liebe der Eltern gegen die Kinder, wenn sie gleich gern anders sehen und verordnen wollten, öftermals restringirt und entzogen werden muß. - - Derowegen, weil jetziger Zeit die Läufte nicht gelinder, sondern beschwerlicher werden, und um so viel mehr dahin sorgfältig zu sehen, damit Unser Hauß, bey ohnediß obliegenden schweren

Sa=

Sachen und Geschäften - - nicht in Abfall kommen möge; so haben Wir in alle Wege einmüthig darfür geachtet, des Kurfürst Alberti Achillis Verordnuag - - von nun an zu ewigen Zeiten zu halten "

was in jener über die Theilung und Regierung des ganzen Brandenburgischen Hauses, über die Vereinigung der länder jedes einzelnen Hauptheils und insbesondere sämmtlicher märkischen Lande mit der Kur zu einem Ganzen; über die Erbfolge in der Kur und der beyden Fürstenthümer zu Franken und auf dem Gebirg verordnet worden, wird in diesem gleichfalls erneuert, gelegenheitlich auch der von dem Vater, Großvater und Urgroßvater Joachim Friedrichs errichteten Verordnungen und Zertheilung der märkischen lande Erwähnung gethan, *) diese als Abweichung von der Albertinischen erklärt und behauptet, daß dergleichen Verord-

*) Und obwohl Unser des Kurfürsten in Gott ruhende Elter- und Groß Herrn Vater, Joachimus primus & secundus etlichermassen von Kurfürst Alberti Verordnung abgeschritten, so haben doch Ihre Gn. Gn. und Lbd. Lbd. beyderseits dieselbe in effectu confirmirt und bestätiget, indem Knrfürst Joachimus primus selbst gesetzt, daß es also zu ewigen Zeiten solle gehalten werden, Kurfürst Joachimus secundus aber hat nicht allein solche des Herrn Großvaters und Vaters Willen wiederholet, sondern

ordnungen und willkührliche Vergleichungen ohne Einwilligung der Interessenten nicht bestehen, den Nachkommen nie nachtheilig seyn, noch sie verbinden können, nicht dagegen zu handeln. *)

§. 26.

b.) Er erstreckt sie auf neu erworbene Länder und Rechte.

Ferner verordnet der Geraische Vertrag, daß das Albrechtische Gesetz wegen der Unzertrennlichkeit der märkischen Lande von der Kur auch von den seit-

dern auch selbst gestanden, daß solche hochbetheuerte an rechtem geschwornen Eydesstatt angelobte Verträge allewegen in ihrem Werth und Bestand vestiglich und unverrückt bleiben, und dieselbe hierdurch (durch Ihr Gn. mit denen Söhnen willkührlich getroffene Vergleichung) nichts benommen seyn solle. -- Es ist auch nicht allein in ihrer Gn. Verordnung, sondern auch derselben, so von Unsern des Kurfürsten Herrn Vatern ꝛc. löblichen Gedächtniß vorgenommen werden wollen, die Besserung der Kur Brandenburg vor die Ursachen berührter Aenderung præsupponirt.

*) Denn es ist Ihr Gn. und Lbd. beyderseits geschehen und vorgenommene Veränderung mit gutem Wissen und Willen der Söhne, wie erwähnet, zugegangen, und weil es in derselben Willen und Willkühr gestanden, und sonsten von niemand widerspro-

seither erworbenen Landen, Anwartschaften und Ameliorationen zu verstehen, und darauf auszudehnen sey.

„Daß auch alle die Land, Städt und Schlösser mit ihrer aller und jeder Ehren, Würden, Nutzen, Renthen, Pachten, Zinsen, Gülden, Herrlichkeit und Pertinentien, die zu der Mark Brandenburg kommen und bracht seyn, sammt dem Herzogthum Crossen und allen erlangten Anwartungen nachfolgender Fürstenthümer, als Pommern, Meklenburg, Hollstein, Anhalt, Braunschweig-Lüneburg und dergleichen, welche zuvor zum Theil von der Kur Brandenburg zu Lehen gangen, vor einen Theil zustehen und bleiben sollen." -- Dahero dann nicht unzeitig, was sowohl durch die Landschaften als durch die Stifter vor Besserung erfolget seyn mag, niemand als dem regierenden Kurfürsten gebühret.

§. 27.

c.) Er enthält mancherley neue Verordnungen;

Er zeichnet sich auch durch verschiedene neue und schöne Satzungen aus. Nach ihm soll die

Evan-

sprochen worden, so hat zwar solche willkührliche Verwilligung illis consentientibus sed non posteritati können præjudiciren, daß sie darwider nicht haben handeln mögen."

Evangelisch-Lutherische Lehre in den Brandenburgischen Landen rein erhalten, von den zeitigen Kurfürsten die Justiz männiglichen gleichmässig administrirt, die Reverse den Landschaften gegeben, die getreue gehorsame Unterthanen, die allbereits bey der Herrschaft gar viel gethan, mit neuen Auflagen nicht beschwert und bey ihren Freyheiten und altem Herkommen gelassen, geschützt und gehandhabt werden; von den berührten anwartenden Fürstenthümern „da eines oder mehrere künftig an die Kur Brandenburg kommen, soll einem jeden der andern Fürsten und Markgrafen zu Brandenburg, die mit gewissen Landen, Leuten oder Stiftern nicht versehen, und doch ihres Unterhalts oder Deputats halben auf die Kur und Mark Brandenburg gewiesen sind, eine leidliche erträgliche Erstattung geschehen, Pommern und Meklenburg ausgenommen, die ohne einige Erstattung dem jedesmal regierenden Kurfürsten voraus verbleiben;" das Herzogthum Preussen soll nach dem Tod des blödsinnigen Herzogs Albrecht Friedrich, und wann derselbe keine männliche Erben nachliesse, dem Kurfürsten Joachim Friedrich oder dessen ältestem Sohn, und wann dieser und seine Erben nicht mehr wären, dem jedesmaligen Kurfolger zufallen, und das Herzogthum Jägerndorf stets bey dem männlichen Stamm der Kurlinie bleiben.

Ausserdem macht sich der Kurfürst gegen seine beyden Brüder für sich, seinen Kurprinzen und

alle

alle Kurfolger verbindlich, einer seiner übrigen fünf Brüder statt des Deputats zu dem Großmeisterthum zu befördern, und zwey andern, so lange dieselbe mit gewissen Landen und Stiftern nicht versehen, nach zurückgelegten achtzehn Jahren, so wie seinen eigenen Söhnen und Nachkommen in der Mark, aus den Einkünfteu der Kurlande jährlich 6000 Thaler zu reichen, auch seine Töchter und Schwester standesmäßig zu unterhalten, und mit 20,000 Gulden auszustatten. Dagegen aber verpflichten sich seine beyden Brüder für sich und ihre Nachfolger in den Markgräflichen Landen, nicht nur für die Unterhaltung und das Deputat ihrer Söhne, für ihrer Töchter Ausfertigung und das jeder zu reichende Heurathsguth von 12000 Gulden zu sorgen, sondern versprechen auch

„ weil damals der jungen Herren, so in der Kur und Mark Brandenburg mit dem Deputat zu versehen sind, aus göttlichem mildreichen Seegen eine ziemliche Anzahl vorhanden war "

und der Unterhalt aller dem Kurfürsten zu schwer fiel, ihre zween jüngsten Brüder mit achtzehn Jahren zu sich zu nehmen und fürstlich zu unterhalten.

§. 28.

Wovon die merkwürdigsten sind,

a.) von der Erbfolge.

Die zu meinem Zweck wichtigsten Verordnungen des Geraischen Vertrags aber sind die, welche

die

die Erbfolge, wie es nemlich nach dem Tod des Kurfürsten, und des Markgrafen Georg Friedrich in gesamten Landen des Brandenburgischen Hauses zu halten sey, und dann den von jedem Prinzen, der zur Regierung oder dem ausgesetzten Deputat gelangen will, zu leistenden Revers, betreffen.

In der Ersten

„ Nach Unserem eines oder des andern Tod aber, setzen, ordnen und wollen Wir, daß es darmit nachfolgender Gestalt unterschiedlich gehalten werden solle:

„ Nemlichen, wann Wir Joachim Friedrich Kurfürst ꝛc. - - mit Tod abgiengen, daß alsdann Unserem ältesten eheleiblichen Sohn, Markgraf Johann Sigismunden und seinen männlichen ehelichen Leibeserben absteigender Linie - - oder in Mangel derselben, dem andern Unserm ältesten Sohn und also in Ewigkeit der güldnen Bulla nach, allwegen dem Kurfürsten die Mark und Kur Brandenburg, wie die in ihren Kreissen begriffen, sowohl die Alte, Mittel, Uker und Neumark, als auch die Priegnitz, Grafschaft Ruppin, Land zu Sternberg ꝛc. wie ingleichen die Bischofthümer Brandenburg, Havelberg, Lebuß (es würden dann dieselbe zu Unserer jüngern Söhne Deputat gebraucht) mit allen ihren Landen - - vor ein Theil zustehen und bleiben sollen ꝛc.

„ Her-

„ Hergegen was Uns Markgraf Georg Friedrichen zu Brandenburg berührt, nachdem des - - Herrn Albrecht Friedrichen Markgrafen zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Herzogs ꝛc. von weiland Kaiser Maximiliano Secundo erlangte Restitution und derselben Erklärung unter anderem vermag und in sich hält, daß S. L. auf den äussersten Fall, und wofern nach aller jetzt lebender Markgrafen tödlichem Abgang keine männliche Leibes = Lehenserben mehr vorhanden seyn würden, alsdann und eher nicht zu ihren verlassenen Reichslehen und Regalien die gesammte Hand und Lehensfolge gestattet werden soll, alles fernern Innhalts angeregter Kaiserlicher Erklärung zu Praga den 29ten May (1571.) datirt, so sollen, wann Wir - - künftig ohne männliche Leibes lebendige Erben verstürben, Unser Fürstenthum und Lande des Burggrafthums zu Nürnberg unter und oberhalb Gebirgs mit - - aller seiner Zugehörung geistlicher und weltlicher, mit allen Ehren, Würden, Nutzungen, Rechten, Zinnsen, Gülden, allermassen wie Wir dasselbe als Reichslehen innen gehabt, nichts ausgenommen, Unsern des Kurfürsten freundlichen lieben Brüdern und Unsern - - Vettern nemlich Markgraf Christian und Markgraf Joachim Ernsten, oder da sie Unsern Tod nicht erleben, ihren jedes ältesten männlichen ehelichen Leibeser-

ben absteigender Linie, oder im Mangel derselben den andern ihren nächsten Brüdern und Lehens-Agnaten hiernach folgen und zugehen, also und dergestalt, daß in solchem Unserem Fürstenthum des Burggrafthums zu Nürnberg den altväterlichen Verträgen und sonderlich Kurfürst Alberti oberwähnter Disposition nach, jedesmal mehr nicht als zwey regierende Herren seyn, welche dasselbe Unser Fürstenthum sammt allen innhabenden geistlichen Gütern, Stiften und Klöstern durchs Loos auf zween gleiche Theile unter sich theilen, und welcher ihr jedem durch das Loos zufällt, er solches vor seinen Theil unweigerlich annehmen, innehaben und behalten solle, ohne männlichs Einrede oder Verhinderung; doch sollen alle Bergwerke - - auch das Kaiserliche Landgericht des Burggrafthums Nürnberg, nächstgedachten Unsern zween freundlichen lieben Vettern - - oder derselben männlichen ehelichen Leibeserben oder Gebrüdern, wie obgemeldt, so dieselbe zwey Theil in Franken und Gebirge innen haben werden, und ihren männlichen Leibes-Lehenserben gleich zustehen, auf daß sie dieselben neben ihren Landen und Leuten desto baß handhaben, schützen, schirmen und erhalten mögen ꝛc." willigte der Kurfürst aus den oben angeführten Ursachen (§. 21.) und nur auf erhaltene Zusicherung der Herzogthümer Preussen und Jägerndorf

und

und gegen Entledigung der Verbindlichkeit seine zween jüngsten Brüder zu versorgen, in die Ueberlassung der Fürstenthümer des Burggrafthums an seine Brüder. Die dabey bezweckte Hauptabsicht, Ruhe und Einigkeit herzustellen, das Ansehen und die Hoheit des Kurhauses zu erhalten, und einer sonst fast unvermeidlichen Theilung und Zersplitterung der Kurlande kräftig zu begegnen, wurde auch glücklich erreicht.

§. 29.

b.) von dem Revers.

In der zwoten, die den Revers enthält,

„Wir von Gottes Gnaden N. N. Markgraf zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Herzog ꝛc. hiermit von Uns, Unsere Erben und Nachkommen öffentlich urkunden und bekennen, nachdem Weiland Unser Elter Ur-Ahnherr Kurfürst Albertus Achilles Germanicus (1473.) eine Verordnung gemacht, welche auch von Kaiser Friedrichen dem dritten in offenem Reichstag confirmirt und bestätiget ist, wie es in Unserem Kur und fürstlichen Hause mit der Succession und sonsten von nun an zu ewigen Zeiten gehalten werden solle, und darauf - - Herr Joachim Friedrich des heil. römischen Reichs Erz-Kämmerer und Kurfürst und Herr Georg Friedrich - -

solche Ihrer Gn. hochvernünftige Verordnung erkläret, erneuert, wiederholet und bestätiget, deren Innhalt wir dann nicht allein genugsam berichtet - so gereden - geloben und versprechen Wir aus rechter guter Wissenschaft und eigener Bewegniß, daß solches alles Unserem ganzen Hause und zu dessen Erhaltung vernünftig, treulich und wohlgemeint ist, vor Uns ꝛc. - - solche Ordnungen und wie Ihre Gn. und Ldd. - - dieselbe erklärt ꝛc. zu halten. Und ob jemand darwider seyn oder thun wollte, so wollen Wir dagegen bey Unsern freundlichen lieben Brüdern und Vettern, den Kurfürsten und Markgrafen zu Brandenburg, so Kurfürst Alberti Verordnungen und Unsers Herrn Vatern, Bruder und Vettern Erklärungen nachleben, getreulich umtreten, und mit Landen, Leuten und allen unserem Vermögen ernstlich bey einander stehen und halten, ohne einige Exception wie die Namen haben mögen, alles getreulich und ungefährlich."
macht sich jeder Markgraf für sich, seine Erben, Stamm- und Nachkommen, an eines rechten geschwornen Eydesstatt voraus verbindlich, die von dem Kurfürsten und dem Markgrafen erklärte, erneuerte, wiederholte und bestätigte Verordnung seines Ahnherrn Achilles, so wie sie von diesem erklärt worden, in allen Stücken, Punkten, Artikeln und Innhaltungen stet, fest und unverbrüchlich zu halten;

Die-

Dieser Revers nebst folgenden Stellen:

„So haben Wir in alle Wege einmüthig dafür geachtet, daß Kurfürst Alberti Achilles Verordnung, welche auch Kaiser Friedrich III. auf dem Reichstag in aller Stände Versammlung mit derselben Vorwissen, Bewilligung und Vollwort confirmirt hat, wie ingleichem mit Vorbewußt, Consens und Vollmacht Ihrer Gn. Söhne gemacht ist, von Uns und Unsern Nachkommen von nun an zu ewigen Zeiten zu halten, wie dann dieselbe pro pacto, statuto familiæ quod transit in formam contractus, ja weil dieselbige dergestalt, wie angezogen, confirmirt, pro pragmatica sanctione & lege publica zu achten“

„Da Wir vigore und nach Innhalt Kurfürst Alberti hochvernünftiger und anderer Verordnung und Union der ganzen Kur Brandenburg und darzu gehörigen Land und Leuten einiger Regierer und Herrscher seyn, so haben Wir nicht unzeitig erwogen - - es dahin zn richten, daß es bey jener Verordnung sowohl in der Kur Brandenburg als Franken, von nun an zu ewigen Zeiten verbleiben solle; welche Wir Markgraf Georg Friedrich, um mehrerer Erhaltung willen des Kurfürstl. Hauses Brandenburg Reputation und Hoheit, Uns auch

nicht zuwider seyn lassen, sondern aus obenangeführten Ursachen, (nemlich um allen künftigen Irrungen die aus willkührlichen Vergleichungen und Zertheilung der Lande zu Abfall und gänzlicher Ruinirung des Hauses entstehen könnten, vorzubauen) gleichfalls für zuträglich erachtet. Und darum auf vorhergehende reife Berathschlagung haben Wir oft berührte Verordnung hiemit nochmals erneuern, erklären, bevestigen und confirmiren wollen - - Haben Uns auch - - also endlich mit einander freundlich verglichen und wollen, daß nunmehr hinführo und zu ewigen Zeiten solcher jetzo angezogenen Disposition und Verordnung von Unsern freundlichen lieben Söhnen, Brüdern und Vettern, auch allen derselben Erben und Nachkommen unverhindert gelebt und nachgesetzt werde "

scheint zwar die von meinem Herrn Gegner angenommene Meinung zu begünstigen: daß nemlich der Geraische Vertrag die Albrechtische Verordnung zu einem ewigen Grundgesetz gemacht, folglich alle Wiedervereinigung der Kur und Fürstenthümer in einer Person aufgehoben habe. Allein immer schmeichle ich mir noch denselben vom Gegentheil zu überzeugen.

§. 30.

§. 30.

Nähere Beleuchtung und Entwicklung des Vertrags.

Daran läßt sich wohl nach der bisherigen Ausführung nicht zweifeln, daß der Geraische Vertrag der bedrängten Lage und den besondern Verhältnissen des Kurfürsten Joachim Friedrich zu dem Kur-Hause und den märkischen Landen seinen Ursprung verdankt; daß er sowohl gegen die Ansprüche seiner Brüder auf einen Theil dieser Lande, als gegen die jetzige und künftige Zersplitterung derselben ein Auskunftsmittel; und somit für den Glanz und das Ansehen des Kurfürstlichen Hauses eine Stütze seyn sollte. Da aber die damaligen Irrungen des Kurfürsten mit seinen Brüdern nur durch eine Länderabtretung zu beseitigen waren, so ließ sich der Kurfürst um der Unzertrennlichkeit der Kurlande willen die Fortdauer der in dem Albrechtischen Gesetz und der bisherigen Observanz gegründeten Theilung, die sonst mit dem Tod Georg Friedrichs aufgehört hätte, gefallen. Schon die Entstehung und der Zweck dieses Familiengesetzes zeigen demnach, daß die Wiedervereinigung der Kur- und fürstlichen Lande sowohl überhaupt, als selbst nach der Meinung der Paciscenten wider die Albrechtische Verordnung nicht anstieß, gegen welche sie

auch durchaus nichts verordnen, sondern die sie nur erneuern, erklären und bestätigen wollten.

§. 31.

Er erneuert und erklärt Albrechts Gesetz, und warum?

Eine solche Erneurung war nöthig, denn die Vorfahren des Kurfürsten Joachim Friedrich hatten in ihren Verordnungen das Achilleische Gesetz von der Unzertrennlichkeit der Kurlande überschritten; dessen Vater hatte sogar gegen seinen des Kur-Prinzen Willen die gemachte Disposition als rechtmässig durchzusetzen gesucht, folglich jene treffliche Familiensatzung entweder aus dem Gesicht verlohren, oder sie unrichtig verstanden. Deswegen wurde sie jetzt in dem Geraischen Vertrag, den die Umstände, und mit ihnen eine Ländertheilung nothwendig machten, erneuert, bestätigt und dahin erklärt, daß jede Zersplitterung der Kur- und fürstlichen Lande

„wie es in Unserem Kur- und fürstlichen Hause mit der Succession und sonsten - - gehalten werden solle"

mit jener unvereinbar, jede Verordnung, wodurch sie geschähe, ohne die Einwilligung der succeßionsfähigen Mitglieder ungültig, oder auch mit deren Ein-

wil-

willigung für die Nachkommen unverbindlich sey, und diesen immer frey stehe, sich auf Albrechts Verordnung zu berufen, wornach gar keine Ländertheilung, *) oder wenigstens keine andere erlaubt wäre, als welche das ganze Kur und fürstlich-Brandenburgische Hauß durch ein neues Gesetz beliebt habe. Dahin und nicht weiter geht die Erklärung derselben durch das neuere Familien-Pakt. Nur gegen willkührliche Vergleichungen und Theilbarkeit der drey Hauptlande oder Theile, nicht gegen deren Vereinigung ist sie gerichtet.

§. 32.

Fortsetzung.

Es war sehr klug von dem Kurfürsten und dem Markgrafen gehandelt, ihren Vertrag auf je-

*) Man wende nicht ein - Kaiser Friedrich III. hat doch schon künftige Theilungen voraus bestätigt; also müssen sie statt finden. Ich antworte, man muß diese Worte der Bestätiguugsbulle, die eigentlich nur von neuen Ordnungen und Satzungen sprechen, entweder vou Theilungen verstehen, die das ganze Hauß macht, welches den Theilenden an ihrer versammelten Hand unschädlich seyn soll, oder sie reimen sich mit der Erklärung dieses Hauß-Gesetzes durch den Geraischen Vertrag nicht, und kön-

ne Hausordnung zu gründen, theils, weil man erwarten konnte, daß er bey den übrigen Gliedern des Hauses um so eher Eingang gewinnen, theils, weil dadurch den übrigen fünf Brüdern und den Söhnen des Kurfürsten eine weitere Theilung anzusprechen und zu bewirken gleichsam rechtlich unmöglich gemacht, und keine Veranlassung zu Mißgunst und Unzufriedenheit über die den Markgrafen Christian und Joachim Ernst abgetretenen Lande gegeben wurde.

§. 33.

Seine Erklärung über jenes Gesetz hebt die Ländervereinigung

a.) weder ausdrücklich,

Es läßt sich kaum denken, daß die Paciscenten durch die Erklärung eines ältern Hausgesetzes etwas hätten ausdrücken und verordnen wollen, was in diesem nicht enthalten war. Wenn man aber auch gegen alle Gründe der Wahrscheinlichkeit annehmen wollte, daß sie wirklich in jenem Gesetz die beyden Fürstenthümer auf immer von der Kur getrennt, und deren Wiedervereinigung mit der

können um so weniger dagegen angeführt werden, da sie etwas bestätigen, was weder nachgesucht worden, noch in der Haupturkunde, welche bestätigt ward, befindlich ist.

der Kurlinie auf ewig verbothen geglaubt hätten, so wäre doch unerklärlich, warum der Geraische Vertrag, der die übrigen Verordnungen Albrechts so umständlich angeführt und so deutlich vorgetragen hat, gerade der Disposition von der Wiedervereinigung keine Erwähnung sollte gethan, und bey seiner Absicht jenes Hausgesetz zu erklären, es gerade da, wo es einer Erklärung so sehr bedurfte, nicht dahin erklärt haben, daß die vorgeschriebene Theilung der Lande in Kur- und fürstliche, letztere von erstern auf ewig abgerissen, und auf immer für andere Fürsten als die Kurfolger bestimmt habe.

§. 34.

b.) noch stillschweigend auf

Aber wozu eine ausdrückliche Erklärung, da sie stillschweigend gegeben, oder da durch die wirkliche Ueberlassung und Abtretung der fürstlichen Laude an die beyden Markgrafen zugleich bewiesen war, daß deren Wiedervereinigung mit der Kur nicht statt haben könne? - Dieser Einwurf hätte einigen Schein, wenn die Markgrafen ohne besondere Veranlassung in den Besitz dieser Lande gekommen wären, wenn man sich nicht darüber besonders verglichen, und sie nicht erst gegen Abstehung von aller Ansprache an einen Theil der Kurlande und gegen andere erhaltene Vortheile abgetre-

treten hätte. Die Paciscenten, besonders der Kurfürst, betrachtete nach Friedrichs Georgs Tod die Fürstenthümer als ihm angefallene Lande, und konnte nur in dieser Rücksicht sie zu Ausgleichung und Abfindung für andere Ansprüche gebrauchen, Der Grundsatz der Wiedervereinigung derselben mit der Kur war also erste Bedingung, nothwendige Voraussetzung bey dem Geraischen Vertrag, und Joachim Friedrich machte davon für den eintretenden Fall nur deßwegen keine Anwendung, und ließ die bisherige Trennung derselben nach der Vorschrift Albrechts fortwähren, um damit die Foderungen seiner beyden Brüder, die Unzertrennlichkeit der Kurlande, und die Ruhe des Brandenburgischen Hauses zu erkaufen.

§. 17.

Nicht die angeführte Stellen,

Betrachtet man aber den Revers und die übrigen angeführten Stellen, (§. 29.) nach welchen eine ewige Trennung der Lande statt finden soll, etwas genauer, und in ihrem Zusammenhang; so sagt die erste derselben:

„So haben Wir in allweg einmüthig dafür geachtet ꝛc.“

offenbar nichts weiter, als daß kein Kurfürst die märkischen Lande, kein Markgraf aber eines der bey-

beyden Fürstenthümer, er mag sie nun beyde wie Georg Friedrich, oder nur eines derselben besitzen, je soll zerstückeln und theilen, oder mehr als einen Regenten darinn aufstellen können.

„Und aber wie vor gehört, weiland Kurfürst Alberti Disposition und Ordnung nach, mehr nicht als drey regierende Herrn seyn sollen.“

Dies allein versprechen sie und ihre Nachkommen ewig zu halten.

Da aber, wie gezeigt worden ist, und das neueste Beyspiel Georg Friedrichs beweißt, die von Albrecht gemachte Abtheilung des Burgafthums in zwey Fürstenthümer nicht zwey Regenten unumgänglich nothwendig macht, sondern die Vereinigung in der Person eines einigen zuläßt, so muß diese auch in der Person der Kurfürsten statt haben, weil Albrecht das Gegentheil nicht verordnet, und die Kurlinie weder hier zurückgesetzt hat, noch bey seiner Absicht, die Hoheit und das Ansehen des Kurhauses zu erhalten und zu befördern, je zurücksetzen konnte.

§. 36.

Fortsetzung.

In der zwoten Stelle wird zu Vermeidung aller künftigen Irrungen, die durch willkührliche Vergleis

gleiche und Theilungen, wie die Erfahrung lehrte, zum Nachtheil und Verfall des Kur Brandenburgischen Hauses entstehen können, verordnet; daß hinführo und zu ewigen Zeiten, dem Albrechtischen Gesetz gelebt und nachgesezt werde; dann folgen die auf den Todesfall des Kurfürsten und Markgrafen gemachte und bereits angezeigte Verordnungen. Was sagt nun hier der Geraische Vertrag anders, als: willkührliche Vergleiche und Theilungen entzweyen die Glieder, schwächen die Macht des Hauses, bringeu dasselbe um seine Hoheit und Würde; sie sollen also, wie Albrecht schon wollte, und wie sein Wille hier erneuert, näher bestimmt, und gegen die Einwendungen, die sich etwa aus der Kaiserlichen Bestätigung für diese Theilungen dürften ableiten lassen, gerettet wird, vermieden, und die izt hergestellte Ruhe und Eintracht durch sie nicht weiter gestört werden.

§. 37.

Nicht der Revers, beweisen dagegen.

Eben hierauf bezieht sich auch der Revers, worinn sich jeder Markgraf zu Brandenburg verpflichtet, den Albrechtischen Willen,

„ in Betrachtung, daß er dem ganzen Hause und zu dessen Erhaltung vernünftig, treulich und wohlgemeint ist, "

so

so wie er in diesem Geraischen Vertrag erklärt worden, unverbrüchlich zu halten, und zum voraus sich anheischig macht, gegen jeden, „ der darwider seyn oder thun wollte " mit den übrigen Gliedern des Hauses gemeinschaftliche Sache zu machen. Er schärft jedem die Pflicht der Untheilbarkeit der Kur- und fürstlichen Lande ein, und berührt die Vereinigung letzterer mit der Kur, die unter dem Verboth der Theilung durchaus nicht begriffen seyn kann, mit keiner Silbe; inzwischen geben die Worte:

„ wie es in Unserem Kur und fürstlichen Hause mit der Succession und sonsten von nun an zu ewigen Zeiten gehalten werden solle

nicht undeutlich zu erkennen, daß die durch Albrecht bestimmte Ländertheilung und wechselseitige Erbfolge nur so lange währen soll, als zwey Häuser vorhanden sind, auf den Fall aber, da das eine derselben in seinen (durch Albrechts Söhne;) oder nach dem Geraischen Vertrag durch Christian und Joachim Ernst gestifteten Linien aussterben wird, nicht auszudehnen sey.

§. 38.

Vielmehr giebt eine andere Stelle einen Beweisgrund dafür.

Aber vielleicht sollten diese Fürstenthümer wenigstens von jetzt oder der Zeit des Geraischen

Ver-

Vertrags an, auf immer von den Kurlanden getrennt seyn? Dies kann man ohne einen strengen aus ihm zu führenden Beweis nicht annehmen; dazu aber giebt derselbe so wenig Stoff, daß sich vielmehr daraus das Gegentheil herleiten läßt. In jener Stelle nemlich, wo es heißt:

„So sollen Unsere Fürstenthum und Lande des Burggrafthums zu Nürnberg unter und oberhalb Gebirgs - - Unsern des Kurfürsten freundlichen lieben - Brüdern - oder da Sie Unsern Tod nicht erleben, ihrem jedes ältesten männlichen ehelichen Leibeserben absteigender Linie, oder im Mangel derselben den andern ihren nächsten Brüdern und Lehensagnaten hienach folgen und zugehen"

werden die beyden Markgrafen und ihre Erstgeburt oder vielmehr der älteste ihrer Söhne, und wenn sie ohne männliche Erben verstürben, ihre andere zwey nachälteste oder nächste Brüder und Lehensagnaten zur Erbfolge gerufen. Da nun dieser letzte Fall nicht eintrat, sondern Christian und Joachim Ernst neue Linien stifteten, und da die Nachkommenschaft jener Brüder der beyden Markgrafen, an welche die Succeßion wegen ermangelnder Bedingung nicht kam, auch darauf keine Ansprache machen konnte, so mußte kraft der angeführten Stelle im Fall der Erlöschung dieser beyden

den Linien die Vereinigung der Fürstenthümer erfolgen. Sollte diese Vereinigung nicht statt finden; so hätte sie bey der Abtretung der Fürstenthümer durch Joachim ausdrücklich verbothen und aufgehoben werden müssen, so hätte die Abtretung der Lande nicht an bestimmte Personen geschehen können, nach deren Tod sie nothwendig an diejenige Linie, welche sie damals abtrat, zurückfallen mußten. Man würde selbst dies anzunehmen geneigt seyn, wenn keine besondere und dringende Ursachen des Geraischen Vertrags bekannt wären, um wie vielmehr jetzt, da dieselbe so umständlich bemerkt worden sind.

§. 39.

Kein Pactum Fridericianum war zu dieser Wiedervereinigung nöthig.

Nimmermehr hätten die nachgebohrnen Glieder und Linien des Kur-Brandenburgischen Hauses die Wiedervereinigung der Fürstenthümer mit der Kurlinie oder Primogenitur nur mit einigem Schein Rechtens aus den Hausgesetzen anzufechten vermocht; sie konnten nicht wie einst Christian und Joachim Ernst einen Theil der märkischen Lande aus einer väterlichen Willensverordnung ansprechen, und damit einen zweyten Geraischen Vertrag schaffen; solchen Ansprüchen hatte der erste auf immer begegnet, ohne deßwegen den Fall der Wiedervereini-

gung, der damals eintrat, für die Zukunft auszu= schließen oder unmöglich zu machen. Derselbe mußte daher nach Aussterben der beyden Markgräflichen Linien eintreten. Nicht blos die Natur der Erbfolge = Ordnung unter Erlauchten überhaupt heischt diese Vereinigung; auch die Hausgesetze, wie ich gezeigt habe, nemlich der Geraische Vertrag und sein Fundament die Albrechtische Verordnung, sowohl ihrem Sinn und Geist, als gewissermassen auch ihrem Innhalt nach, sprechen und entscheiden dafür, und kein rechtlicher Grund spricht dagegen. Kein pactum Fridericianum war also nöthig, um sie zu begründen, oder die einzige rechtliche Schwürigkeit, wie sich der jenseitige Herr Verfasser ausdrückt, aus dem Weege zu räumen, und gewiß wäre sie ohne diesen Vertrag wie jetzt mit demselben erfolgt. Was schon den Hausverträgen gemäs war, dazu hatte man keine ängstliche Vorbereitung, keinen künstlich ausgedachten Plan nöthig. Und ob ich gleich jenes Pactum, das meines Wissens gar nicht offenkündig geworden, nie eingesehen habe, so ist es mir doch höchst unwahrscheinlich, daß Friedrich der Grosse sein und der Kurlinie Recht der Wiedervereinigung aus den Hausverträgen nicht sollte gekannt, und es erst durch einen neuen Vertrag zu erhalten gesucht haben. Glaublicher ist mirs, daß er es dadurch nur erneuern, befestigen und mit andern darinn wahrschein-

lich

lich getroffenen wichtigen Verordnungen verbinden wollte.

§. 40.

aber aus verschiedenen Ursachen räthlich.

Es reimte sich ganz mit der tiefen Menschenkenntniß und ächten Politik Friedrichs, sich und die Kurlinie gegen den möglichen wenn auch noch so ungegründeten Widerspruch auf diesen Fall sicher zu stellen. Die zu Anfang dieses Jahrhunderts (1715.) von dem Reichshofrath geschehene Loszählung der beyden Baireuthischen Prinzen **Georg Friedrich Karls** und **Albrecht Wolfgangs** von jenem gedoppelten freywilligen Eid, womit dieselbe bey reifem Verstand und nach Erwägung der Sache denjenigen Traktat feyerlich beschworen und förmlich anerkannt hatten, den der apanagirte Markgraf **Christian Heinrich** ihr Vater mit König **Friedrich I.** eingieng, und worinn er gegen erhaltene beträchtliche Vortheile, zu Gunsten des Königs und dessen Linien, für sich und seine Nachkommen dem Recht der Erbfolge in den Fürstenthümern des Burggrafthums völlig entsagte, und es an den König abtrat; — Diese Loszählung von einer Eidesverbindlichkeit, die sich vielleicht nur aus Gründen rechtfertigen läßt, worauf weder Klage noch Erkenntniß damals sich stützten; daß nemlich der (1703.)

geborne dritte Prinz Friedrich Ernst nicht eingewilligt, und des Vatersbruder Carl August dieser Verzichts- und Cessionshandlung stets widersprochen - und sogar darüber bey dem Reichshofrath Klage erhoben hatte, brachte Friedrich den Grossen ohne Zweifel auf den Gedanken, daß die Vereinigung dieser Fürstenthümer mit dem Kurhause dem Kaiserlichen Hof nicht anständig, und zu besorgen sey, es möchte derselbe seiner Zeit jede auch noch so unscheinbare Einwendung gegen das Recht der Wiedervereinigung dazu gebrauchen, um diese, so lang es seyn könnte, zu hintertreiben.

§. 41.

Wahrscheinliche Absicht dieses Vertrags.

Die Klugheit Friedrichs erlaubte nicht, diesen Fall abzuwarten; *) er schloß daher mit den beyden regierenden Markgrafen des Burggrafthums Friedrich und Carl Wilhelm Friedrich unter Zuziehung und Einstimmung seiner beyden Brüder der

*) Er dachte schon damals, wie im Jahr (1773.) wo er unter anderem zu dem Freyherrn von Swieten gesagt haben soll „ Tant que mon neveu vit, je ne songe pas à le depouiller, & je ne veux pas m'aggrandir aux dépens de mes parens. *Mais le cas de sa mort peut arriver, & il est toujour bon de s'etre entendu d'avance sur ce qui pourroit d'ailleurs occasioner des troubles* "

der königlichen Prinzen Heinrich und Ferdinand den nach den drey Hauptpaciscenten genannten Vertrag, setzte dadurch sich und die Kurlinie gegen allen Widerspruch von Seiten seiner Agnaten sicher, und machte dem Oesterreichischen Hauß es auf den Fall der Wiedervereinigung der Lande beynahe unmöglich, unter irgend einem Vorwand von Recht sich dagegen zu setzen. Friedrich wählte dazu den schicklichsten Zeitpunkt, wo seine Herren Brüder noch ohne Nachkommenschaft, folglich Herren und Meister waren, jedem ihrer wirklichen oder vermeintlichen Rechte mit Gültigkeit zu entsagen, und wo also, wenn sie auch in der Folge männliche Erben erhielten, von Seiten und Namens derselben, kein gegründeter Widerspruch statt finden konnte, indem diese zwar nicht ihrem Vater, aber doch immer vermittelst desselben als ihres Rechtsableiters auf sie, succediren.

§. 42.

Würkung desselben.

Nun da sämmtliche Glieder des Brandenburgischen Hauses über die Wiedervereinigung einverstanden waren, war nirgendher ein Widerspruch zu besorgen; oder wann er demungeachtet, wie zur Zeit des Baierischen Erbfolgekriegs, aus Eifersucht und andern sogenannten politischen aber unstichhal-

tigen Gründen gemacht wurde, so konnte darauf in der würdigen und kraftvollen Sprache, wie damals geschah, geantwortet werden. Man hatte, was bey jenem Cessions- und Renuntiationstraktat von (1703.) nicht ganz der Fall war, ausser dem Recht, auch die Zufriedenheit und den einstimmigen Willen der Familie auf seiner Seite, und dies mag vielleicht damals den König **Friedrich Wilhelm**, welcher von der Reichshofräthlichen Eidesloszählung meineidiger Prinzen, auf die Aufhebung und Vernichtung des ganzen Traktats mit allen daraus entstehenden Folgen den natürlichen Schluß machen konnte, zu dem Vergleich *) bewogen haben, worinn er (1722.) für sich und seine Erben von dem, aus jenem zwischen seinem Herrn Vater König Fried-

*) Der ganze Recess der kaiserlichen Bestätigung desselben vom 3ten Aug. (1723.); das auf den Fränkischen Kreiß erkannte Protectorium und Conservatorium, und die erlassene Auxiliatorien an Kur-Braunschweig und Hessen-Cassel, um deren Erlassung an diese Höfe, welche schon laut des Recesses Executoren und Garants seyn sollten, Markgraf **Georg Friedrich Carl**, wegen des ihm von dem König gemachten Vorwurfs, daß es ihm mit der Erfüllung dieses neuen Vergleichs, so wenig wie (1703.) ein rechter Ernst sey, den Kaiser jetzt insbesondere bat; alles dies findet sich beysammen in den **Betrachtungen über die Succeßionsordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern** 1778. Beyl. VI. VII. VIII.

Friedrich I. und Christian Heinrich errichteten Vertrag, erworbenen Erbfolgerecht abstand.

„nachdem (sagt Friedrich Wilhelm) über das -- unter 23ten Nov. (1703.) wegen der Succession -- errichtete Pactum einige Irrungen entstanden, so auch endlich zur rechtlichen Protestation gediehen, Wir der König in Preussen aber zu **Bezeigung Unserer Königl.** Generositæt **und zu Retablirung guten Vernehmens und Verständnisses in dem Hause, auch zu Vorkommung allerhand Unruhe und Weiterungen,** die daraus im heil. römischen Reich zu des gemeinen Wesens höchsten Nachtheil und Schaden hätten entstehen können, Uns erklärt haben, von mehr angeregten Pacto successorio abzustehen, solchergestalt daß Wir Uns gegen den Herrn Markgrafen, **Ihre Söhne,** auch gegenwärtige und zukünftige **fürstliche** Leibeslehenserben weiter nicht gebrauchen, sondern selbige für Uns und Unsere Krone und Kurerben jedoch anderst nicht, als unter gewissen in gegenwärtigem Recess umständlich exprimirten Conditionen ausser fernerer Verbindlichkeit gesetzt wissen wollen.

 §. 43.

§. 43.

ins besondere im Jahr 1778.

Friedrich der Grosse konnte deswegen die Erklärung der Kaiserin Königin, Maria Theresia vom 11 Aug. 1778. *), dieselbe mochte sich nun auf wirkliche oder nur zum Schein angenommene Ueberzeugung gründen: daß die Vereinigung der beyden Markgrafschaften mit der Primogenitur des Kurhauses so lang nicht statt habe, als darinn nachgeborne Prinzin sich finden, ohne Ungerechtigkeit gegen sich selbst nicht annehmen; er konnte allen weiteren, von dadurch gefährdeter Reichswohlfarth, von aufgehobenem Gleichgewicht, von Zerreissung bisheriger und Eintretung neuer bedenklicher Verhältnisse im Fränkischen und den benachbarten Kreisen, entlehnten und herbeygezogenen Gründen, keinen andern Werth geben, als den sie verdienten, nemlich auf sie als auf solche, welche die Todtenglocke von Recht und Gerechtigkeit sind, keine Rücksicht zu nehmen, auf seiner guten Sache fest zu beharren, und den seinem Charakter natürlichen Entschluß zu fassen, einst, wenn diese Fürstenthümer mit den Kurlanden vereinigt würden, sich so zu betragen, daß dabey die Rückerinnerung jener ursprünglich eigennütziger Besorgnisse verschwände.

§. 44.

*) Reußische Staatskanzley XXIX. Th. S. 190.

§. 44.

Freymüthiges Raisonnement über die Meinung des jenseitigen Herrn Verfassers.

Der Herr Verfasser des mehrgedachten Aufsazes verweise mich hier nicht auf einen andern, *) der nach dem Styl zu urtheilen aus der nemlichen Feder geflossen ist; Ich habe ihn gleichfalls sorgfältig gelesen, und glaube, daß er auf gewisse Art zu meinem Zweck dient. Denn ich setze das Verfahren des Preußischen Hofs (zu dessen Rechtfertigung der von allen Umständen genau unterrichtete und unpartheyische Mann manches anführen könnte) bey der Besitznehmung der beyden Fürstenthümer, welche auf die aus eigener Bewegung geschehene und unerwartete Abtretung derselben an das Kurhauß von dem noch lebenden und jezt privatisirenden Herrn Markgrafen erfolgte, „ weder in ein althergebrachtes Haussystem, oder einen gewissen Haß und Antipathie der Geschäftsmänner "; noch weniger sehe ich es mit dem jenseitigen Herrn Verfasser für erste Frucht des mächtigen Bündnisses zwischen Preussen und Oesterreich, sondern vielmehr als eine zu Verwahrung angestammter Gerechtsame für nothwendig gehaltene Vorsicht an. Daß aber damit keineswegs ein Mißbrauch der Macht, oder eine gewaltsame Durchsetzung jener Gerechtsame beabsichtigt worden, dies haben der Erfolg und

*) ebend. im XIV. Abschn. S. 305.

die wiederholten öffentlich geschehenen Erklärungen nicht undeutlich gezeigt.

§. 45.

Fortsetzung.

Schon die grosse Behutsamkeit und Feinheit, mit der das Berliner Ministerium nach dessen Meynung bis gegen (1792.) zu Werk gieng, und die Stille, mit der die erwähnte Länderabtretung behandelt wurde, reimt sich mit dieser letzten Behauptung nicht wohl zusammen; überhaupt aber däucht mir, in der von demselben als **richtig** angenommenen und als **bewiesen vorausgesetzten** Idee: daß die Vereinigung der Markgrafschaften mit der Kurlinie gegen den Geraischen Vertrag sey, einer Idee, die man dem Preussischen Hof selbst untergeschoben zu sehen glaubt, der ganze Aufschluß zu der künstlichen Vorbereitung, zu den mancherley politischen Operationen, womit der schon (1703.) angeblich gefaßte Rundungs- und Vergrösserungsplan bis auf die wirklich erfolgte Abtretung der Markgrafschaft ununterbrochen und ängstlich verfolgt worden seyn soll, zu den verschiedenen Hypothesen, die der Herr Verfasser sich bildet, und zu dem Geist des Mißtrauens zu liegen, womit er bis auf das neuere Bündniß der beyden Mächte, alle Wege der Vereinigung gegen das scheel dazu sehende Oesterreichische Hauß als unsicher schildert, und als dieselbe dennoch erfolgte, sie für ungezweifelte Wirkung jenes

nes Aufsehen machenden Bundes ansieht, und damit eine traurige Ahndung für künftige Reichsverfassung und reichsständische Freyheit verbindet.

§. 46.

Besonders in Hinsicht auf die Teschner Friedensklausel.

Es ist zwar unläugbar, daß der Preussische Hof, und besonders der verstorbene grosse König auf eine künftig unwidersprochene Vereinigung der fürstlichen mit den Kurlanden bedacht war, und deswegen manche Unterhandlungen pflog; aber es ist eben so ausgemacht, daß er dem Hause Oesterreich nie ein Recht diese zu verhindern, oder in sie einzuwilligen, einräumte; *) und daß er mit seinem weit blikenden politischen Auge seinen Zweck im Teschner Frieden ganz erreicht zu haben nicht zweifelte. Die demselben in der Beytritts und Einwilligungsakte des

*) Denn im Teschner Frieden heißt es Art. 10. „Da über das Recht Sr. K. M. in Preussen, die Fürstenthümer Baireuth und Anspach bey Erlöschung der Linie, die sie gegenwärtig besitzet, mit der Primogenitur dero Hauses zu vereinigen, verschiedene Zweifel aufgeworfen worden; so verbinden sich der Kaiserin Königin M. für sich, Ihre Erben und Nachkommen sich niemal widersetzen zu wollen, daß die besagte Anspach- und Bayreuthischen Lande mit der Primogenitur des Kurfürstenthums Brandenburg vereiniget werden, und Sie damit nach Wohlgefallen schalten können.

des deutschen Reichs, angehängte Klausel *) konnte ihm um so weniger bedenklich scheinen, weil sie die Folge von mehreren im Friedensschluß übergangenen Ansprüchen **), nicht aber von darinn ausser Zweifel gesetzten Rechten, wie jene Vereinigung, war, und weil dieser Monarch nach seinen bekannten gerechten Gesinnungen, jenen Ansprüchen wenn sie erwiesen und gegründet seyn sollten, gar

*) Daß des Reichs Beytritt und Einwilligung - „ jedoch unter der bedinglichen Voraussetzung und Zuversicht (wie es sich von selbsten verstehe) den Rechten des Reichs, dem Westphälischen für beyde Religionstheile mit wechselsweisen gleichen Rechten bestehendem Frieden und übrigen Reichsgrundgesetzen oder jemand andern an seinem erweißlichen und behörigen Orten gebührendermassen auszutragendem Recht für jetzt und künftighin in keinem Fall zum Nachtheil gereichen möge und solle.“ Von dieser Klausel sagt Gerstlacher in seiner Abhandl. von den Gesetzen, Ordnungen, Friedensschlüssen ꝛc. III. Buch S. 455. Wer alles bisher angeführte reiflich überlegt, wird finden, daß so wie Unser Text gefaßt ist, die allerseitige Vota und Meinungen sehr weißlich mit einander vereinigt worden.

**) Z. E. die Ansprüche des Schwäbischen Kreisses wegen Donauwörth, der Meklenburgischen Ritterschaft und der Stadt Rostock wegen des dem Herzog zu

gar nicht entgegen, sondern nur der Meynung gewesen, daß der Vorbehalt derselben nicht in das Reichsgutachten gehöre. *) Und wann auch der Umstand, daß der Wiener Hof durch seinen Gesandten diese Klausel anfänglich begünstigte, da er doch (1670.) standhaft behauptet und es durchgesetzt hatte „ daß die Einverleibung einer Reservation in ein Conclusum und in ein Reichsgutachten nicht Styli, vielmehr von böser Consequenz sey"

etwas

zu Meklenburg im Frieden ertheilten privilegii de non appellando illimitati, der Herrn Grafen von Schönburg, des Bisthums Augspurg ꝛc.

*) „ Ob es zwar (so lautet die Kur Brandenburgische Aeusserung) die Meynung nicht habe, erwiesenen oder gegründeten Ansprüchen oder Vorstellungen entgegen zu seyn: so könne man doch in Ermanglung gänzlicher Instruction über die einzelne Nebengeschäfte, worüber in dem von zwey auswärtigen Kronen vermitteltem Teschner Friedensschluß gar nicht transigirt worden, und welche meistens altioris indaginis, auch zum Theil anhero nicht gehörig oder nicht hinlänglich ausgetragen wären, sich unmöglich herauslassen; wohl aber wünschen und gewärtigen, daß davon in einem bevorstehenden Reichs-Gutachten noch zur Zeit keine Erwähnung geschehen, vielmehr dieselbe mit allen darauf Bezug ha-

ben-

etwas auffallen muß, so ist es doch, wenn man je daraus auf ein besonderes und eigenes dabey gehabtes Interesse dieses Hofs schließen will, weit natürlicher anzunehmen, daß er diese Klausel, wofür er doch selbst nicht stimmte, wegen seiner eigenen darinn abgetretenen Rechte und Ansprüche, *) als wegen der künftigen Erbfolge in den fränkischen Fürstenthümern in Vorschlag gebracht habe, und daß dieselbe vorzüglich gegen deren Vereinigung mit der Kurlinie gerichtet gewesen seyn soll. Ausserdem sind auch für diese Klausel solche Kurfürstliche und fürstliche Stimmen in Anzahl gefallen, von denen ein gewisses Sympathisiren mit den Gesinnungen und Wünschen des Wiener Hofs als Beweggrund derselben sich durchaus nicht argwohnen läßt.

§. 47.

benden Verwahrungen, Vorbehalten, oder Erläuterungen zur besondern Untersuchung oder Erledigung an Ort und Stelle, wohin sie gehören, um so eher verwiesen werden möchten, als man sich lediglich nach der Ordnung an die beyde kaiserliche Commissionsdekrete zu halten habe.

*) wie z. E. der Böhmischen Rechte über die Schönburgische Herrschaften an Kursachsen rc.

§. 47.

auf die Verbindung mit dem Wiener Hof.

Nach dem Teschner Frieden war wegen der künftigen Vereinigung der Fürstenthümer ganz kein Widerspruch zu besorgen. Der Berliner Hof hatte also deswegen keine Ursache einen Freundschafts- und Verbindungstraktat mit dem zu Wien einzugehen, und so wenig die entgegengesetzte Meinung sich mit Gründen der Politik vereinbaren, oder daraus herleiten läßt, so unwahrscheinlich machen diese es auch, daß (wie doch in jenem Aufsatz als unbezweifelt angenommen wird) die Besitzergreifung der Fürstenthümer durch Kur-Brandenburg, Folge einer deshalb vorher mit Oesterreich getroffenen freundschaftlichen Uebereinkunft gewesen sey.

Ich sehe ferner nicht ein, was sich, gegen die von dem Markgrafen bey dem vollen Besitz seiner Gesundheit freywillig und förmlich geschehene Niederlegung der Regierung und Abtretung seiner fürstlichen Lande in die Hände des Kurfürsten, dem sie nach dem Tod des Markgrafen ohnedem angefallen wären, einwenden ließ. Eine seltene und we-

wegen des Verhältnisses des Markgrafen, als Herrn zu seinem Land, und als Regenten zu seinen Unterthanen ganz unerwartete, folglich auffallende Begebenheit war es immer, aber so wenig eine gegründete Besorgniß von Unruhe oder auswärtigem Widerstand auf den Fall der Ländervereinigung durch Erbfolge eintreten konnte, eben so wenig war etwas auf den unverhofften Fall derselben durch Abtretung zu fürchten. Vernünftigerweise darf man auch annehmen, daß der Markgraf nur mit einiger Hofnung eigener standesmäßiger Nachkommenschaft diesen Schritt nicht gethan haben würde, ungeachtet, selbst bey der gegentheiligen Voraussetzung, alle Politik mit dem weiten Spielraume, den der Herr Verfasser ihr auch giebt, diesmal eine Veränderung zu bewürken schwerlich vermocht hätte.

§. 48.

und auf die Wichtigkeit der Erwerbung.

Höchst wichtig für den Berliner Hof war allerdings diese Erwerbung; aber Familienverbindung, und darauf gegründete Familiengesetzgebung liessen sie längst als nothwendig und rechtmäßig erwarten,

liessen die, welchen die Vergrösserung des Brandenburgischen Hauses nie gleichgültig war, zwar wünschen, daß die mehr erwähnte Vereinigung nie, oder doch so bald nicht statt finden möchte, konnten sie wohl auch vermögen, auf Mittel zu sinnen, um das Vereinigungsrecht nach jener Gesetzgebung zu erschüttern und damit ihren Widerspruch in den Augen Europens scheinbar zu machen; allein, nachdem einmal diese Vereinigung durch einen feyerlichen Völkervertrag ausser allem Zweifel gesetzt, und von mehreren Mächten gegen jeden Anspruch sicher gestellt war, da war es auch um alle rechtloße bloß politische Gründe geschehen, und dann blieb, ohne grosse Gefahr zu laufen, nichts übrig, als die gute oder schlimme Folgen dieser Vereinigung für Deutschland, den persönlichen Eigenschaften der Brandenburgischen Herrscher und der unsichtbaren Leitung einer ewigen Vorsehung, die alles im Gleichgewichte erhält, ruhig zu überlassen. Bange Ahndungen; unsichere Entzifferung einer furchtbaren Zukunft aus einem gleich unsichern politischen Calcul, trüben unnöthiger weise den Blick in dieselbe, untergraben den heitern Muth, erregen

 nicht

nicht selten ungerechtes Mißtrauen, und hindern die Zusammensicht und Harmonie der Menschen und Völker.

Ferne seyen sie uns! ferne jedem Patrioten, der für sein Vaterland das Beste hofft, und sich waffnet mit Stärke des Geistes und Klugheit gegen kommendes Uebel!

Bayerische
Staatsbibliothek
München

x 5/2003

81 59

BUCHBINDEREI
OBERMEIER
Benzstrasse 2
84056 Rottenburg
Telefon 08781 / 5 50
Bucheinbände nach RAL RG 495

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Batz, August Friedrich,

Entwicklung der Brandenburgischen Hausverträge in Hinsicht auf Theilung und Erbfolge

Frankfurt und Leipzig 1794

Bor. 21 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10012540-1
VD18 14533472